





## Betrachtungen,

veranlaßet durch die von einigen Gutsbesigern in Jutland

an

Se. Königliche Hoheit,

#### den Kronprinzen, eingereichte Klagschrift,

uber vermeintliche Krankung ihres Eigenthums durch die Verordnung, wegen Befreiung des Vauernstans des von der heftung am Sutsboden, und durch mehrere erlasne Gesehe zur Bestimmung der Gerechtsamen und Pflichten der Bauern.

> Der aufgeklarten Menschheit, Der burgerlichen Freiheit, und dem danischen Bolcke

> > augeeignet

nou

#### Christian Colbiornsen,

Deputirten in ber Danischen Cangelen, General Procureur, Abseiner im bochten Gerichte, und Mirglied der Komglich Norwegischen Gesellichaft der Biffenichaften.

Copenhagen 1791.

Bedruckt anf C. G. Profts Bertag, ben Sebaftian gropp.

## Heteneheungen,

veranlager vurch die von einigen Gutobeschiern in Jürland

Sc. Monigniche Hagenty

# ben Rubit pringen,

aber verneinruge Reaning ibrer Eigenthums burch bie Berorduna, wegen Befreiung ber Bauernstanbes von der Hoffenig am Suisbeden, und durch ausgewest, web burch ausgeberter vere erlabne Gelede zur Bestimmung der Gerechtsten und kfrieden der Bauern.

Dor aufgelichten Penichhein -bar blivgerlichen Breiben, und dem dänischen Beilch

> KDEN. FRIED. UNIVERS. ZUHALLE

detailed any of the Profes Section



den Ferre entheiligten, und über die gerechteten aller Gefebe klagern; als vor sohen, daß zene es wagten, die bürgerliche Freiheir zu inte krigeraben: daß sie sich man scheneren, die Kande des Koneres der treschlicheit zu beschule vonern, und seine Untendamen aus bem Bauern-

Conde lie Makeilliver ontrillagen. ahrend daß festliche Wonne um unsre Bobnungen schwebte, und laute Freudenkone von Den Pallaften zu den Butten wiederhallten; mahrend daß wir jeden Rummer vergaßen, um den Erben des Thrones und jeine Braut zu fegnen, erscholl plozlich ein Geschren aus manchen Gegenden bon Cimbrien, gleich einem Getofe, das Unglick ankundiget. "If die offentliche Sicherheit \*) "gestoret, ober welch ein anderer Unfall bat bas "Baterland betroffen"? Go fragten wir Burger bekummert einander, als uns das Ge= ruchte lehrte, daß mitten unter ben Bermablungs Reierlichkeiten fich Beschwerden zum Gehor des Edlen Rurften borgedranget hatten. Groß, dachten wir, muß die Roth fenn, die folche Rlagen abzwinget, und wichtig die Bervortheilung, über die man Rache fordert. Aber - in gerechtem Unwillen verwandelte fich unfre Be.

\*) Im danischen Original stehet: "er Rongens Fred (Königs Friede) brudt?" ein ftarkes Wort, welches im Deutschen nur schwach burch Burg, Friede, oder Land, Friede ausgedrückt würde.

Besorgniß, als wir erfuhren, bag es nur einige Gutsbesiger maren, welche die Freuden Des Reftes entheiligten, und über Die gerechteften aller Gesete flagten; als wir saben, baß jene es wagten, die burgerliche Freiheit zu untergraben; daß sie sich nicht scheueten, die Rathe des Koniges der Unredlichkeit zu beschulbigen, und seine Unterthanen aus dem Bauern-

stande als Aufrührer anzuklagen.

Das durften fie aber nicht hoffen, daß ihre Beschwerde, die sie so fenerlich hatten vortragen laffen, im Dunkeln verborgen bleiben murde. Sie verbreitete sich in Abschriften, und auch mir kam eine zu Gesichte. Alls Diener bes Staats, und als Freund der Wahrheit, will ich, und muß ich dann reden. Ich fordre daher die Rlager auf, mit mir vor das Gericht als ler denkenden und rechtschafnen Manner zu treten, und was sie wider Gesete, benen sie höhnen, und wider öffentliche Manner bes Landes, die sie anklagen, gesagt haben, zu verantworten.

Ich sete hier meine Unmerckungen neben ihren Beschwerden, und ich will sie jum voraus als frenerkannt ansehen, wofernich nicht beweise, daß ihre Schrift bas Geprage vermegner Berachtung bon Gerechtiafeit und Wahrheit traget.

\* Par de l'estable Dright (\* et l'estable l'estable et l'estable

and Briebe ausgebricht wärde.

## Klagschrift.

jeder, Kelnficked Bürger überschaft gemisten "edam dien nännlicht desemble den den Jypudien gesetaschiand Ablice der endlig inhäbeliebende in deinen Geschaftigen

Durchlauchtigsfer Pring! Enadigsfer Mronpring und herr!

Mon dem erften Angenblicke an, da Dannemark von bem Olbenburgischen Stamme regieret wurde, find bie Ginwohner dieses Reichs glücklicher als die Bürger der meiften andern europäischen Staaten gewesen. Gerechte, weise und mit der Grundverfagung des Landes übereinftimmende Gefeke, die Sanftmuth und landesvaterliche Fürforge ber Ronige , innerlicher Friede und Ginigfeit, der Wohlstand und die Aufname des Landes, gute Sofnung von der gegenwartigen Zeit und frohe Mussich= ten in die Bukunft, haben jum Glucke und Beil der danischen Nation bengetragen. Unter allen Gluckseligfeiten ift diese nicht bie geringfte gewesen, baf die . Landesfinder in druckenden Umftanden fich mit fchul-Diger Unterthanigkeit dem Throne naben durften, und auf bemfelben eben fo milbe Landesvater als gnadige Regenten gefunden haben, die ihnen

tochige

Butritt und Erborung gemabrten. Bif jest ift ein jeder danischer Burger überzeugt gewesen, daß Die namlichen Gefete, welche ihm die Pflichten gegen feinen Ronig auflegten, ibn gleichfalls in feinen Gerechtfamen schubten, und ihm den frenen Gebrauch feines rechtmäßig erworbenen Gigenthums vergonnten; aber da feit einigen Jahren ein Ungewitter fich über Dannemark aufgezogen zu haben scheint, Defen zu befürchtender Ausbruch gröftentheils den Stand der Gutsbesitzer zu treffen drohet; fo haben wir wohl Urfache eine allgemeine Rranfung unfres Gigen. thums, Gingriffe in unsere Gerechtsamen, Die fich auf die Gefete grunden, und Ginfchrankung unfrer Rreiheiten , ju befürchten , welches uns mit der Beit brodlos machen, eine Zerruttung im Gangen verurs fachen, das gand feinem Untergange nabe bringen, und die Nachkommen unglücklich machen wird. Um wo moglich noch ben Zeiten einem fo großen Uebel porzubeugen, nahern wir Unterzeichnete uns von Geis ten unfrer felbst und unfrer Mitbruder in tiefer Unterthanigfeit Em. Koniglichen Sobeit Gnade, und erbitten uns die quadiafte Erlaubnif unfre Buflucht ju Em. Koniglichen Sobeit, als bes Reichs Sofnung und funftigen Megenten, nehmen zu darfen.

Unadigster Kronprinz und Herr! wir nahern uns Ew. Königlichen Hoheit, mit aller Shrsurcht, welche

welche Die danische Ration ftets genen Die Regenten ausgezeichnet bat, und die uns gang befeelen foll, fo, lange Leben und Blut in uns ift. Wir nabern uns Em. Koniglichen Soheit, zwar ais Bedrangte und Unterdruckte, jedoch auch als Zuversichtsvolle, Rubige und Unpergate Rinder fich ihrem guten Bater naben burfen, und wir fegen unfer Vertrauen barauf, bagbie Bulfe, welche Em. Konigliche Sobeit Mitleiden und Milde uns allein schenken kann, uns nicht geweigert wer= De. Der Grund zu der gegenwärtigen Beeinträchtigung unserer Gerechtsamen, und zu der nicht ungegrundeten Furcht fur die Bukunft, liegt in Den Beranderungen, welche Die bifher gultig gemefenen Landesgesebe und die Grundverfassung durch die in neuern Zeiten erlaffene Berordnungen in Landwefens-Sachen erlitten haben.

Dannemarks altes, vollständiges und grundgutes Geset, worauf die Versaßung des Landes beruhete, wird gegenwärtig an verschiedenen Stellen so versändert und an andern so über den Hausen geworfen, daß es seine vorige Größe ganz verlieret. Die Landesversaßung, nach welcher wir bisher, und so lange der Monarch selbst ein Mitglied des Proprieztairstandes war, unser Eigenthum ruhig besessen has ben, welches uns entweder erblich zugefallen, oder von einem Jeden insbesondere theuer erkauft ist; Das

21 4

Oje=

Gefet, welches in fremden gandern ftets als bas größte Meifterftuck einer Gefetgebung angefeben murde, und von dem es bekannt ift, daß ein Regent eis ner ber erften Reichein Europa, einer in feinem Lande verordneten Gefes. Commision befohl, daß das Gefes Christians des sten in Danuemart ihr, in Rucksicht auf den Geift und die Grunde der Gefetgebung, jur Richtschnur Dienen folle; Diefe gludliche Berfagung, welche ein Theil anderer gander Europens, feiner Bortreflichkeit wegen , Dannemark miggonnet bat; dieses vortresliche Gesels, welches auf vieljährige Er= fabrung gegrundet ift, und dem Dannemart die gute Ordnung bisher ju danken hatte, mit welcher das Ganze regieret worden ift, und dem auch wir Gutsbesiber, Die Sandhabung unfrer Freiheiten und Gerechtsamen, famt den fregen Gebrauch und Rugen unfres Gigens thums, (in fo fern felbiges rechtmaßig erworben mar) welche die Konige uns dem zufolge gegeben, zu verbanken gehabt; Bon biefer herrlichen gandesverfagung, allergnadigfter Pring! beißt es nun in den Beiten, worin wir leben: fie fen nicht gut genug, nicht so vollständig wie sie fenn muße, nicht allen Umftanden binlanglich angemeßen; unfer bisher gultiges vortrefliches Gefeh wird finchweise gebrochen, und foll gang verandert werden, rodgenige bem vogelous gered einem Geben insbesondere ebeuer erfaufeiff : Die

Wir bitten um die gnadiafte Erlaubnif, auf Die unterthänigste und ehrfurchtsvolleste Weise, Dies fen unfern unterthanigften Untrag genauer entwickeln zu dürfen, indem wir die den 8 Junii 1787 erlagne Berordnung nennen, welche die Gerechtsamen und Pflichten der Gutsbesiter und Zinsbauern in Dannemark auf eine neue Art bestimmet. Die gerechte und landesväterliche Abficht Diefer Berordnung, in Betracht der Beobachtung des Bortheils des Bauernftandes gegen einige niedrig : bandelnden Gutsbefiger, rub= men wir mit schuldiger Unterthanigkeit; allein wir tranen bem Berfager des Entwurfs zu derfelben nicht alle die praktische Kenntniß zu, um von den harten Folgen ju urtheilen, welche nach bem Befehl biefer Berordnung den Bauernstand in der Zukunft mehr drucken als aufhelfen werden.

Berschiedenen von uns Gutsbesitzern wird es den größten Theil ihres Vermögens kosten, wenn dies ser Verordnung buchstäblich nachgesebet werden sollte; ihr zu Folge sollten alle baufällige Gebäude auf den Gütern gleich in vollkommenen Stand gesetzet were den; dieses würde vieler Vermögen übersteigen, und sogar die Unmöglichkeit verbietet es. Die anbesohlnen Formalitäten verursachen uns, so wohl Gutsbesitzern als Vauern, Ausgaben, und die Zwischenkunft der Gerichtsbedienten ist dem einen und dem andern

daisto

aleich laftig, ohne daß die algemeine Ordnung der Sachen etwas Daben gewinnet. Bon ber Befauntmachung des Gefetes im Jahre 1683 an, find die Pflichten zwischen Mann und Mann im gande bestimmt gewesen, und es ift eine gute Ordnung des einen gegen ben andern Dadurch bis auf Die lettern Sabre erhalten worden. Gine andere Berordnung vom riten Junii 1788, welche ein Recht, das uns, nach den uns vergennten Privilegien, gehorte, nams lich Ochfen zu maften, vernichtet, berurfachet gleichfalls vielen unter uns, ansehnlichen Berluft in den Ginfunften von unfern Gutern, nomlich, denjenigen, welche weit von ben Sandelsftad. ten wohnen, und daber Dibe haben, ihre Kornmaaren abzusehen. Go lange als die Bauern nicht Ochfen maften durften, und die Biehhandler genothis get waren, Maftochfen auf den Edelhofen ju taufen. fonnten wir die Ochfen mit unferm Rorne futtern, und folchergeffalt einigermaffen unfere Ginkunfte aus Den Sofen ziehen ; nun aber geben die Dehfen aus dem gande, ebe fie die rechte Große zur Maftung erlangt haben, und Diefes machet die Mastung, wozu wir nach unsern Pris vilegien und den vorigen gandes = Verfügungen berech= tiget waren, fo beschwerlich, daß die Speculationen, nach welchen mehrere unter und ihre Belder in Lande gutern anglegt baben, gang vernichtet werden,

Die Berordnung vom 20 Junii 1788, wegen Aufhebung der heftung an dem Gutsboden (Gravnsbaan) Dets Løsning) hat gewiß die ruhmwurdigste Absicht, wel che eine Bandes-Berordnung nur jum Gegenftande haben fann, namlich: Menschen = Frenheit. Wir wunschen uns fern Mitmenfchen Gluck zu einem fo großen Gute, wenn man finden follte, daß felbiges mit ber Beit eben fonuke lich fur das Land fen, als es nun benm ersten Unblicke berrlich scheinet. Dichts Destoweniger zeigen Die Folgen gleich anfanglich, daß die Bauerferle, benen Diefe Rrenheit geschencketift, ehe sie selbige zu gebrauchen wifen, von den Gutern und Gegenden entlaufen, Die fo fehr ihrer Begenwart bedürfen. Gie find ferner eben fo trokig als muthwillig und faul ben der Arbeit; fie achten auf feine Befehle mehr was fie thun follen, fondern es ift nun ftets willführlich, ob unfere Relder befået, und die Früchte in unfere Schaunen eingebracht werden follen. Bir felbst und unfere Bauern fühlen bereits großen Mangel an Dienstleuten. Der Lobn, den ber arme Bauer geben foll, überfteiget begen Rrafte febr, und wir befürchten, Die Erfahrung wird es beweifen, daß es ben Gutern dereinft fomobl an Binsleuten (Faftere) als an Dienftleuten und Arbeitern mangeln werde. Wir haben bereits Benfpiele auf einigen Gutern in den rauheren Gegenden des Landes, baf wenn ein Bauerhof vermiethet werden foll, fo will feis

TICE

ner von der Mannschaft des Gutes, der das Alter hat, welches ihm erlaubt umzuziehen oder zu gehen wohin er will, den Zinß übernehmen, wenn die Bedingungen auch noch so vortheilhaft gemacht werden, als es die locale Versagung eines jeden Orts nur immer gestattet.

Bir durfen uns nicht erdreisten Em. Königlichen Hoheit alle die gefährlichen Folgen vorzustellen, welche fernerhin auf Berantassung dieser Berordnung zu befürchten sind, allein wir wagen es dennoch als eine unleugbare Wahrheit vorzutragen, wie wir unterthämigst wünschen, daß eins und anderes in dieser Brrordnung dahin verändert werde, daß sie mit unsert gegenwärtigen Landesversaßung näher übereinstimmen möge, und dem Staate und den Unterthanen zu mehrerem algemeinen Nußen gereichen könne.

Dursen wir serner uns gegen Ew. Königliche Hobeit unterthänigst beklagen, auf welche Weise, die durch die allerhöchste Verordnung vom 16 Jan. 1789 anbesohlne Austegung des Gesehes 3. 13. 3. eine Verletzung der Wohlfart der Gutsbesiger werden wird, indem selbige uns einen Zwang austeget, den keiner von uns voraussehen konnte, als er sein, sowohl geerbtes als sonst sauer und theuer erworbenes, Vermögen in Landgüter seste.

wente ein Banerhof Bernnerber werden foll, fo mill feie

Dir

Der Ginn, in welchem biefer Articel bes Gefehes vom 23 Junius 1683 an bißzum 10 Jan. 1789. allge= mein ift verstanden worden, und nach welchem also in 106 Sahren gehandelt und gelegentlich von den Bes richten im Lande geurtheilt worden, ift Die Urfache warum viele Leute Landauter zu theuren Dreifen gekauft baben ; ia oft über beren mabren Werth, in ber hofnung, bak fe Damit als ein Eigenthum nach ben Wefegen verfahren durften, sie sich so nugbar als möglich machen, und fie an einen jeden nach Belieben verlaufen konnten, wenn ffe nur die Borfchrift des Gefetes beobachteten. Bor 23 Jahren wurden fo gar Gr. Majeftat Des Konias Buter unter ben Bedingungen verkauft, welche Diefer Articfel des Gefekes zuvor bestimmte; aber, nun feben wirl unfre Sofnung und das Bertrauen mit dem wir Diese Speculationen machten, und das sich mit Recht auf obgedachten Artifel des Gefebes grundete, auf einmal verschwinden. We som eng to date mounte

er wird ganz gegen die zuvor algemein anges nommene Erklärung desselben, die so gar dem buchstäbe lichen Verstande gemäß war, ausgelegt, und dadurch wird uns die Gelegenheit benommen, unser rechts mäßiges Sigenthum so nußbar zu machen, als wir es für uns und unsere Angehörigen thun sollten. Die Verordnung vom 19 Martii 1789 besiehtet, daß kein Vroprietair einem Bauer entweder einen Dof, oder ein auf einige Jahre überlaßen solle, sondern daß alle dergleichen Contrakte, wenn selbige auch zuvor auf solche Weise abgefaßt senn möchten, gleich von nun an ungültig senn sollen.

Allergnadigster Kronprinz! wir flehen Em. Ko. nigliche Hoheit in tiefster Chrfurcht an, einen gnadizgen Blick auf das widerwärtige Schickfal zu werfen, welches dadurch für uns mehr drückend wird, als für irgend jemand anders im Lande.

Geder Hauseigenthumer in einer Stadt, bis ju bem geringsten Burger und handwerker, bat fo wohl die Erlaubnif als das Recht, Saufer und Wohnungen, die ihm gehoren, an wen er will, auf wenige oder viele Jahre, ju vermiethen; nur uns Gutsbefigern allein, wird es nicht verstattet, uns unfer un Vertrauen auf den Schut der Gefete erworbenes Eigenthum, so nublich zu machen als wir konnen, und es uns von Rechts wegen gebubret. Mir erleben folchergestalt Die eine Beraubung unferer gesehmäßigen Freiheiten nach der andern, und unfre Eigenthums = Rechte werden dadurch auf Die für uns bejammernswurdigfte Weife gefranket; und zwar zu eben der Zeit, da der Bauer, fo wohl als wir, beide als frene Leute glaubten, ohne Dagwis Schenkunft eines dritten Mannes Das abschließen und abhandeln ju konnen, worüber wir uns frepwillig verei-Wir. nigten.

Bir feufzen daber ist, anadigfter Rronpring, unter weit hartern Bedingungen als zuvor, und wir haben gegrundete Urfache ju befürchten, daß mehrere Beranderungen in unferm guten alten dani= fchen Gefebe, und mehrere neue Unordnungen im Landwesen, Dereinst eine vollige Bermuftung Der Landguter, und unfern ganglichen Ruin nach fich gieben werden. Ginige unferer Mitburger haben bereits das widrige Schickfal gehabt, daß fte ihre Guter um & Theil geringer haben verfaufen mußen, als fie vor wenig Jahren dafur bezahlt hatten. Die= jenigen, welche fich dem Throne mit Dergleichen Bor= schlägen naben, die die Berabsehung der Landauter im Dreife jum Gegenstand haben, handeln ben meitem nicht als einsichtsvolle oder redliche Danen, wels che das algemeine Wohl ihrer Mitburger unparthens ifch zur Absicht haben. Em. Konigliche Sobeit were den felbst gnadigst überzeugt fenn, daß der Landbau Die wichtigste Stupe Des Landes, und die Sauptquelle Der Ginfunfte Des Staats ift. Das Auftommen deffelben beruhet ja aber auf die tagliche Berbefierung des Land-Gigenthums und auf die Erhobung feines Werths. Wird diefer heruntergefest, und wird die Aufnahme, Berbefferung, und Berwaltung der Landquter erfchweret, fo verlieren gewiß der Monarch und der Staat felbst daben. Man wolle gnadigft erwagen, daß der (M. 6.76) ang reinietg geje erenne voergen, (26. 6. 16. Werth der Landgüter in Dannemark mit Gewisheit zu 50 Millionen angeschlagen werden kann, und daß selbiger seit Erlassung der hier angezeigten allerhöchsten Bevordnungen um Fheil ist vervingert worden, so ist es ja augenscheinlich, daß der Staat dadurch 16 Millionen und mehr verlohren hat. \*) Der innere Werth des Landes bevestigt den Thron, und erhöhet die Vorstresslichkeit desselben gegen andre Regenten. Wir sehen daher das sesteste Vertrauen in Ew. Königlichen Hoheit großen Fürsorze für das Wohl des Landes, daß wir Gutsbesißer, die mit vereinigten Krästen in dem Kreise arbeiten, welcher die Ackerbauer einbesaßt, der Gewogenheit Ew. Königlichen Hoheit gnädigst empsohlen sehn werden.

In Rucksiche der uns Landmannern vorgesschriebenen unendlichen Formalitäten bey Gerichtes Streitigkeiten, die für den Landmann eben so unspassend sind, als für das Militaire, ist unser Verzmögen gleichfalls der größten Gesahr ausgesest; nicht nur weil wir ben jeder kleinen Gelegenheit Processen unterworfen sind, die 3 bis 4 Jahre dauern, sondern auch weil unsere Gegenpartheien unter dem Benesicho

pau-

<sup>\*)</sup> Ift der Opinionspreis und ber innere Werth einer Sache benn einerlen? Ware die Verringerung Des Preifes auch erwiesen, wie sie es doch gar nicht ift's so konnte bennoch der mahre innere Werth erhöhet fepn, und kunftig erft erkannt werden. (A. d. U.)

paupertatis, welches sie zuvor nur ben augenscheinlichen Beeintrachtigungen erhalten konnten, nun
allezeit eine Decke haben, da sie wisen, daß von hundere Widersezlichkeiten, Bersehen und offenharen Bosheiten, ihr Gutsherr, in Betracht der vielen Kosten, sie kaum für eine einzige belangen wird.

Doch ist es das harteste von allem gewesen, daß wir arme Gutsbesitzer ben allen Gelegenheiten, so gar öffentlich durch den Druck, als der schlechteste Theil des Volks im Lande verschrien worden, und daß angesehene Männer, sogar in der Hauptstadt selbst, uns der Gnade unsers Königes, des Genusses unsere Gerechtsamen und des frenen Gebrauchs unsers Siegenthumes unwürdig erkläret haben.

In allen andern Ländern, und auch bisher in unserm geliebten Dännemarck, hat jeder Sinwohner des Landes gleichen Zutritt zu der Gerechtigkeit der Geseige gehabt: der Reiche sowohl als der Arme, der Herr sowohl als der Rauer, haben, mit gleicher Hosnung Recht zu erhalten, vor den Gerichten treten dürsen: in den neuern Zeiten aber ist es ben nahe ein algemeiner Wahlspruch ben allen, sogar ben einigen ausgezeichneten Männern im Staate, geworden, daß der Bauernstaud aufgeholsen, die Gutsebesitzer hingegen unterdrückt werden müßten, ohne

28

ju bedencken, daß die Verfaßung des danischen Baus ern weit beger sen, als die der Bauern in andern Lans dern, daß die Arbeit eines Frohndienstbauern für seiz nen Herrn ihm weit beger bezahlt werde, als es ein Handwerker in irgend einer Stadt für die seinige erz warten kann.

Es fen uns erlaubt diefes durch Benfpiele gu erlautern. Wenn für einen Bauerhof über 1000 Reichsth. bezahlet wird, erhalt der Berr felten 10 Reichsth. baares Geld von bem Bauern, bas übrige muß fur Alrbeit angeschlagen werden; außer dem Borguge des Bauern, Daß er reichlich von dem ihm anbetraueten Gigenthume leben, auch mittelft einer guten Wirthschaft jabrlich Bermogen für fich und feine Familie davon auflegen fann, (ein Borgug deffen fich fein Sandwerfer in einer Stadt rubmen barf) ben die meiften unfrer Bauern auch genugfam erfennen, weil fie bas Capital nicht verzinsen wollen, was wir felbst für ihre Sofe gege. ben haben, wenn man ihnen folches anbietet, wodurch fie jedoch auf einmahl fren vom Frohndienste werden. und die eingebildeten Borguge genießen tonnten, von welchen die in Diefem Sache Unwiffenden gegenwartig fo viel fprechen. Zwar find wir ben bergleichen verhaßten Schriften, welche das danifche Dublicum qenugfam überschwemmet haben, ruhig und unbefummert gemefen, mir baben aber leider beren fehlimme Rolgen

in dem allerhochften Grade empfunben. Der Bauernftand und das gemeine Bolf haben unter dem laute rufenden Freiheits : Beifte geglaubt, daß Die berrschaftlichen Rechte Der Gutebefiger gang aufgehoben worden waren, und daß fein Gehorsam mehr ftatt finden folle. Unftatt daß wir Danen gubor, unter bem Schute der weifesten Befete, in gemeinschafelichem Frieden lebten, und das Gluck des Landes genoßen, ift es nun das Loos der größten Angahl der Gutsbefitzer, von ihren Bauern gerichtlich belanget zu wernen, ben der Regierung angeschwärzt und ohne Grund und Urfache angeklagt zu werden. Alle Gerichtshofe im Bande tonnen Diefe Wahrheit bezeugen. Es ift nicht genug, daß die Bauern bennahe mit der Balfte von und procegiren, und von Winckelschreibern und brodlofen Procuratoren fich verführen lagen, uns zu beträchtlichen Ausgaben und Geldverfdwendung zu nothigen, blog um uns gegen unverdiente Angriffe zu vertheidigen; sondern die Auffähigkeit des Bauernstan-Des gegen uns, als ihre Berren, gehet nun fo meitdaß wir und unfre Bediente, fast in der großesten Unficherheit Des Lebens und Bermogens gerahten. fobald wir von unfern lintergebenen die Alrbeit forbern, welche fie uns schuldig find: und es ift soweit gefom= men, daß der Bauer wirklich glaubt, es fen feine Pflicht nicht, den Miethbrief, (Saftebrev) oder andre Contracte 23 2

Contracte langer zu halten, sondern daß es allein auf ihn ankomme, ob er das Getraide von den hauptfels dern für feinen herrn einsammeln wolle, oder nicht.

Gnabigfter Pring! es ift nichts leichter als ben Bauern gegen feinen Berrn aufzuwiegeln. Daß Bauern, und besonders die Frohndienftbauern, fich zuweilen gum Misvergnugen und zu Rlagen über die Berfaffung berechtiget halten, worinne Die Rothwendigkeit, Die Gefeke und die Borfebung fie gefebet haben, ift nicht feltfamer ober munderbarer ben ihnen, als ben jedem anbern, ber fich in einer Lage befindet, darinne er mehr ge= borchen muß, als er befehlen fann. Man fiehet fo fels ten Menschen, die felbft in den Umftanden wirklich ju= frieden find, welche andere für die glücklichften halten und fich am meiften munfchen, ungeachtet fie in ber Welt fo oft verlannt werden , und wie unwillig findet man fie nicht, Die Gute ihrer Borgefehten und herren gegen fie zu ertennen? wie oft glauben fie nicht unterbruckt ju fenn, fogar von benen, die ihnen allerhand Wohlthaten bewiesen haben, ohne daß fie mit Ueberzeugung eine andre mabre Urfache bagu angeben tonnen, ale ben Unterfchied an Bermogen, Stand ober Burbe, ber zwifden ihnen und ihren Bohlthatern ift, oder fenn fann.

Diese fast überall herrschende Krankheit wird nicht aufhören, so lange es Arme und Reiche, Here ren und Diener giebt, aber wenn diese Misgeburten der Leidenschaften noch durch Beifall und Unterstüßung genähret werden, was für Folgen entsiehen dann nicht daraus? Die Berordnungen vom 20ten Februar. 1771, und vom 12ten August 1773 zeugen davon, und die jeßigen Begebenheiten beweisen es.

Der gradweise steigendelingehorsam der Bauern seiget bereits die den Amts-Obrigkeiten schuldige Achtung ben Seite, und o! daß er nie so weit steigen möge, als man es sich denken kann. Trankreich giebt uns davon die schaudervollesten Benspiele.

Es ist eine Folge der in dieser Schrift angeführsten allergnädigsten Berordnungen, daß die genaue Berbindung und die Bande der Freundschaft, welche vorhin das Zutrauen des Bauern gegen seinen Herrn, und des Herrn Liebe und Wohlwollen gegen den Bauer, befestigten, an vielen Orten im Lande zerrissen worden sind. Gleichgültigkeit und Kaltsssindes einen gegen den andern, muß daraus unglücklicherweise entspringen, und das Ende davon, wie es sich bereits dazu anläßet, wird innerliche Uneinigkeit, Zank, Streit und allgemeine Zerrüttung werden.

Gnädigster Kronprinz und Herr! wir bitten nicht um einiges Vorrecht vor unfren Untergebenen, wodurch wir eine unbillige Gewalt oder unerlaubte Vortheile.

233

erhiel=

erhielten, fondern wir hoffen nur unterthaniaft, daß das Borrecht, welches unfre Brivilegien uns ertheifen, Die von unferen allergnabigften Erb. Ronigen fo oft find bestätigt worden, uns fer= nerhin allergnadiaft moge vorgonnet werden; und wir auffern allerunterthanigft ben Wunfch: Daß wir Die Rruchte von der Roniglichen Gnade genießen mogen, welche unfre Borfahren fich mit Aufopfrung ihres Lebens und Blutes erworben baben: namlich: daß wir ben den uns nach den Landes Gefeben und Roniglichen Berfichrungen zufommenden Gerechtfamen gefchuget werden mogen. Feruer bitten wir allerunterthanigft : daß alle Diejenigen vom Throne meggewiesen werden mogen, welche mit dergleichen Borfchlagen hervorzutreten magen, Die Darauf abzielen, Die Aufnahme eines Theils Der Unterthanen durch Beeintrachtigung und Berarmung Des andern Theile ju befordern; Imgleichen Diejenigen, Denen es an genugfamer Renntnif Der localen Umftan-De im Lande fehlet, worüber fie reden.

Die Einkunfte des Staats werden unsicher, sobald den Gutsbesigern die Lust und Gelegenheit zur Berbestrung des Landbaues benommen wird, und die Unmöglichkeit wird es hernach verbieten, die Pflicht zu erfüllen, welche uns zur Vergeltung unster Privilegien gegen die Krone oblieget, nämlich: für die Aussagen und Contributionen unfrer Bauern einzustehen. Und solchergestalt wird die mit unserer eigenen Mohlfahrt so nabe verbundene Wohlfahrt des Landes, verleget und der Unsicherheit ausgesetzt.

Wir bitten um Verzeihung, allergnadigster Prinz! daß wir uns erdreistet haben, mit diesem unserm unsterthänigsten Ansuchen aufzutreten; allein die Sache ist so wichtig, daß wir sogar die stärksten Vorwurse verdienen wurden, wosern wir, als treue Unterthanen, diese hier allerunterthänigst vorgetragene Wahrheisten länger verhehlet hätten.

Wir reden nicht blos für uns, sondern sür das ganze Land und für die Nachkommen, wir gründen unser unterthänigstes Vertrauen auf Ewr. Königstichen Hoheit vielvermögenden Schutz und Fürssprache ben unserm allergnädigsten König um Husse und Nettung, weil die Sachen noch zu retten sind, mit der Versicherung, daß wir alle, als rechtschaffene dänische Männer, und getreue Unterthanen, wenn Zeit und Imstände es erfordern sollten, unser Vermögen, unser Leben, ja den letzten Blutstropfen, für das Königl. Dänische Haus aufopfern wollen, und solchergestalt gewärtigen wir gnädigste Erhörung.

August 1790.

unterthanigft

2111=

Allhalt zu Lyngbnegaard, Ahrnsdorff zu Overgaard, Ahrnsdorff ju Wisborggaard, Ahrenfeldt ju Sabnegaard, Bolvig ju Begvad, Behr ju Schaffeegaard, F. L. C. v. Beenfeldt ju Gerrig-Tevgaard, Biorn ju Raff, Bruggemann ju Deil. gaard, Bulov ju Molgaard, Brogger ju Kiers: holm, Brunn ju Krogsgaard, Colding ju Salfier , Campman ju Sneumgaard, Dinefen ju Solmgaard, Fifcher gu Quiftrup, Forder Chariffe us ju Conftantinsborg, Fædder ju Refenes, Jean Fischer zu Allinggaard, Folfach zu Giessinggaard, C. C. Gersdorff ju Merning und Uefinggaard, 3 Glud ju Jenegaard, Gleerup ju Roofleth, Gieb. fed ju Tviis Clofter, G. Gleerup ju Wang, Gunborff zu Sonderschou, Sanfen zu Bferbnegaard, Buitfeldt ju Clausholm, Sanfen ju Lyusbefgaarb und Rungaard, Sanfen ju Winneslevgaard, Soff ju Rhomgaard, Hofmann ju Gender Bosborg, Svid zu Magaard, hofmann zu Naberg, San= fen zu Landting, henrichsen zu Sogbolt, Juel gu Wifchum und Simmeftrup, Jermiin ju Lyngbors regeard, Jangen ju Brumgaard, Jermiin ju Aufumgaard, Jelftrup ju Koffedal, Jesperfen ju Schaungaard, v. Irminger ju Pallisberg, Rrag Ruell

Juell Wind gebohrne Gram ju Steensballegaard, Wedelslund und Coebnegaard, Ronderup ju Starupgaard, Raalund ju heffel, Luttichau zu Mafier, Canng ju Rangausgave, Euttichau gu Lerchenfeldt, Laffon ju Aftrup , Lange gu Effier, B. Lichtenberg gebobene Hofgaard zu Tammestrup: gaard, Lange ju Bratschou, Schousgaard und Sals, R. Lichtenberg ju Bidftrup, Linde zu Moltrup, Luttichaugu Thiele und Grunder, Linde gu Sanberg. hougaard, Lasson ju Biernsholm, Marcuffen ju Jegaard und Quelftrup, Monfted ju heffel, D. P. Marcufen ju Krafteup, Waar und Gunderftad, Mandir ju Bisgaard, Dellemann ju Beerbed, Dilegaard ju Bramminge, Overbye ju Borupgaard, Poulfen ju Palftrup, Rosenkrang jur Baronie Willestrup, Quiffgaard ju Jungetgaard, Quiff= gaard ju Dftergaard, Reedly ju Palsgaard, Rofenorn ju Ratholm, Ricter ju Boldberg, Rofen= crone ju Berglum : Clofter, Morager: Gunderup: und Teftrupgaard, Rofenorn ju Berfomgaard, Rosborg zu Kathnegaard, Secher zu Haraldlund, Secher zu Schaarupgaard, Soltoft zu Tyrreftrup, 11. C. v. Schmidten ju Urup und Lillerupholm, Schow zu Wolftrup, Schmidten zu Williamsborg,

d'Scheel gebohrne Plessen zu Estrup, Steenstrup n Kielkier, Scheel gebohrne Naben zu Usprup, Scheel zur Grafschaft Scheel, Schmidt zu Haraldskier, Sturup zu Soeholt, M. Schow zu Bustrup, Steensen zu Aunsberg, Secher zu Sodringholm und Demstrup, Thygeson zu Bygholm, Teilman zu Motholm, Töttrup zu Dueholm, Thygeson zu Mattrup, Tomsen zu Windumovergaard, Tolstrup zu Hostrup, Thestrup zu Mariagers Closter, Weine Igell zu Rodsteenseie, Buavert Benkon zu Schiersee, Wandborg zu Kabbel, Wilsbeck zu Sentstrup, de Wonda gebohrne Abeler zu Sophis endal, Wandborg zu Kabbel.



Chi va Shadaiyato Sonofi ji Inteffett,

legano in Brighania. Deci ha di apparen-Ponicie de Politicio, destructur da Barone Weiderdown Dichelle destructured dingenesied. Defix added de Bleinens. Recept 30 Pare a da Second

210

fune.

### Unmerdungen.

enderschaften der Benegunssthate in Spiland in übere

collegably come of the conf

Vonites abellich and Philips preinfelle

Daß sich die Kammerherren Beenfeldt und Luteichau, unter der Benennung von Deputirten der Jütlandissichen Gutsbesißer, ben der Vermählung Unsers Kronprinzen und der Kronprinzessinn in Schleswig eingefunden, und Glückwunsche Neden, in deutscher und dänischer Sprache, an die Königlichen und Fürstlichen Personen gehalten hatten, davon waren wir durch die öffentlichen Zeitungen\*) sehr aussührlich uns terrichtet

9 In der Obenfeer Zeitung, Do. 68, ift die Geschichte der beyden Deputirten alfo, beschrieben !

Sadersleben, ben 21 Muguft.

Die zween Deputirte, namlich: der Kammerherr und Landstallmeister von Beenfeldt zu Serriflevgaard, und ber Kammerherr von Lüttichau fzu Aafier, welche von dem ganzen Jutlandischen Proprietair: Stande per plurima vota abgesandt waren, um Gr. Königlichen Poheit, unserm gnädigsten Kronprinzen, und Ihrer Königlichen Hobeit, unser gnädigsten Kronprinzesinn, Ihrer Königlichen Hobeit, der Prinzesinn Louise, Gr. Dochfürstl. Durchl., dem Prinzen Stathalter, und den übrigen Durchlauchtigen Kerrschaften, in Beranlase

terrichtet worden, welche jugleich melbeten, daß biefe Deputirte glücklich nach Jutland juruckgekommen waren

THAN MARKET

fung ber hoben Bermablung Gr. Roniglichen Sobeit, unfere gnabigften Kronpringen, bie unterthanigften Gludwunfche aller Landgutebefiger in Jutland ju über: bringen, find geftern von Schleswig nach ihrer Dros ping jurudgefehret. Diefe Deputitte baben die bobe Sanftmuth und Gnade nicht genugfam tiefebrer. bietig ruhmen tonnen, mit welcher diefes Opfer der treueften unterthanigen Ergebenheit des Jutlandifchen Proprfetair : Standes von den Koniglichen Sobeiten und famtlichen Sochfarftl. Perfonen gnabigft angefeben und aufgenommen worden. Die Reden , in welchen Die Deputirte ihr wichtiges Gewerbe vorbrachten, und welche von bem erften, banifch, an Ge. Ronigl. Sobeit, den Rronpringen, und an Ihre Ronigliche Dos beit, die Kronpringefinn Louife, und von dem anbern, Deutsch, an Ihre Ronigliche Sobeit, Die Rronpringefin, und an Ge. Sochfürftl. Durcht, den Pringen Carl, ae, halten murden, ward von ben Roniglichen Soheiten und Gr. Sochfürftl. Durchl. mit unbeschreiblicher Gnade und bober Gewogenheit beantwortet; inebefondere aber haben diefe Deputirte die hohe Ronigliche Dils de, Bertigfeit und Richtigfeit nicht genugfam rubmen tonnen, mit welcher Ihre Ronigl. Sobeit, unfere gnas Digfte Rronpringefin guerft in einer beutschen Rebe bem Deputirten antwortete, und nachher gierlich und recht gut verftandlich banifch fie anredete; mels che legte Snade, baß Ihro Ronigl. Sobeit fich fo vollfommen auf die Mutterfprache bes Landes bat les gen wollen, als auch die übrigen ichatbaren, boben Tue genden

waren\*); Daß sie aber, unter dem Scheine dieses uns schuldigen Gewerbes, Sr. Königlichen Joheit eine von 103 Personen unterzeichnete Klage über das Gessetz, wegen Befrenung des Bauernstandes von der Heftung an den Gütern (Glebäadscription,) und die übrigen in den letzen dreven Jahren, wegen Aufrechthaltung der bürgerlichen Gerechtsamen dieses unterdrückten Standes, erlassenen Gesche, überliesert hatten, Das haben sie in den öffentlichen Blättern nicht einrücken laßen.

Mlles, was in jedem Staate für heilig und versehrbar gehalten wird, ift in diefer Schrift mit einer Dreistigkeit angegriffen, die kaum irgend in den Jahrbüchern eines Landes ihres gleichen findet.

Die Regierung des Königs wird getadelt; die Gefehe werden ungerecht genannt; man beschuldigt die Rathe, welche selbige erwogen haben, die Dicasteria, welche sie empsolen haben, die Beamte, beren Beruf es war hierüber Borschlägel zu thun, der Unredlich=

Peit

genden und Eigenschaften Ihrer Königl. Sobeit versfichern und genugsam die Gludfeeligfeit des danischen Staats, und daß wir in dieser unschäfbaren Pringefinn mit der Zeit uns der theuerften und beften Land besmutter werden gu erfreuen haben.

Dit einer fo ichnellen und gludlichen Zurudfunft haben fie Urfache fehr wohl zufrieden zu fenn; denn die Folge wird zeigen, daß ihre Gefandtichaft leicht zu einem iangern Aufschube ihrer Rudveise hatte Anlag geben konnen.

keit und Unwisenheit', die Richter der Parthepliche keit, und den Bauernstand der Auffähigkeit gegen die Ames Dbrigkeiten. Endlich aussert man Besorgniß vor Aufruhr, und deutet auf das Beispiel von Frankreich.

Sch will hier die eigenen Worte ber Klage anführen, welche alle diefe Beschuldigungen enthalten: "Bif jest (fagen fie,) ift ein jeder Danischer Burger " überzeugt gewefen, daß die namlichen Befege, welche "ibm feine Pflichten auflegten, ihn auch in feinen "Gerechtsamen beschühten; aber ba feit einigen "Sabren, ein Ungewitter fich uber Dannemart "aufgezogen zu haben scheinet, fo daß wir Urfache "baben, eine allgemeine Unterdruckung unfers Gi= "genthums, Gingriffe in unfere Berechtfame, mel-" de fich anf die Gefete grunden, und Gins "fcbrantung unfrer Freiheiten zu befürchten, mel-"ches uns mit der Zeit brodlos machen, eine Berrut= 4 tung im gangen verurfachen, bas gand feinem "Lintergange nabe bringen, und die Rachkommen unglücklich machen wird.

"Dannemarks altes grundgutes Gefet, worauf die Berfassung des Landes beruhete, wird gegenwartig an verschiedenen Stellen so über den Hausen geworsten, daß es seine vorige Große ganz verlieret. Soldergestalt erleben wir die eine Beraubung unster

"gesehmäßigen Freiheiten nach ber andern, und "unfre Eigenthumsrechte werden dadurch auf die "bejammernswurdigste Weise gekranket.

"Wir haben gegrundete Ursache zu befürchten, daß "mehrere Veranderungen in unserm guten alten "Gesehe dermahl einst eine völlige Verwüstung der "Landgüter und unsern ganzlichen Nuin nach sich zie- ben werden.

Hierauf berechnen sie:
"daß der Staat, seitdem die angefochtenen Berord.
"nungen ergangen sind, dadurch bereits 16 Milli-

"onen und darüber verlohren habe.

Sie erklaren endlich:
"daß diejenigen, welche sich dem Throne mit solchen
"Borschlägen genähert haben, ben weitem nicht
"als einsichtsvolle oder redliche Danen gehan"belt hätten; und außern daher den Wunsch daß
"diese vom Throne verwiesen werden möchten.,,

Deutlicher kann doch wohl kaum gesagt werden, der König habe thrannisch gehandelt, und die Männer, welche diese Gesetze vorgeschlagen und angerathen haben, wären Werckzeuge der Ungerechtigkeit und der Untersdrückung gewesen.

Ift es die Regierung eines Nero, eines Caligula, und eines Tiberius, oder ift es die Regierung Christians des Siebenten, die man hier geschildert siehet? Von jenen

meldet doch die Geschichte bloß, daß sie Gewalt und Grausamseit wider die Gesetze ausübten; aber von dem landesväterlichen Negenten Däumemarks darf es gesagt werden, daß er sogar durch Gesetze selbst, Gewalt und Unterdrückung rechtsertige, und durch diese den Untergang des Landes und das Verderben der Nachwelt stifte. Und dieses wagen jene vermessene Gutsbessitzer an den Sohn des Königs, an den Erben des Thrones zu schreiben, ohne weitere Ursache zur Klage zu haben als diese; daß der König ihnen verzboten hat, ihre Mitbürger als Unsreie\*) zu behandeln,

Der Bauernftand mare nicht nur burch ausbrude liche Berordnungen, zur Einrichtung bes Vertheidie gungewefens im Lande, an die Guter geheftet, denn Diefen edlen Ramen borgte man um die Retten gu perdeden, Die Die Bauern als Leibeigene an Die Gus ter feffelten; fondern Diebrauche haben ihren Buftand noch arger gemacht, als jener Leibeigenen; benn biefe fonnten boch nicht verfauft merben; bagegen beweifen Die ben ber Ertra : Gefion geführten Protofolle, bag Die Gutebefiger in Jutland Die junge Mannichaft verlauften und vermietheten, nicht nur als Land. folbaten für die Fregbauern gu dienen , fondern auch an Die geworbenen Regimenter. Ginige ber Butebofiger, welche die Rlage unterschrieben baben, find überwiefen worden, fo gehandelt ju haben, und Diefe haben ben Beleidigten , Die über folche Gemalttha: tigfeit flagten, offentlich vor ber Gefion Erfat ges ben mußen.

beln, und erlaubt hat, daß die Bauern binfubro felbft ibr Bieh maften und verkaufen tonnen, wie, wenn und an wen fie wollen, welches den Bauern in Gut= land nicht geftattet war, fo daß fogar die Frenbauern felber nicht einmahl das Recht batten ihre eigene Debfen außerhalb Landes, ober nach Ropenhagen abzufeben. ebe fie von einem Proprietair ein Patent erhalten batten, daß felbige unter den Maftochfen des frenen Edelhofes aufgenommen waren. Man fann Daber mit Babrbeit fagen, bag es noch in bem aufgeflarten Reitalter des 18ten Jahrhunderts in Europa ein Land ge= geben habe, wo das Bieh einen Rang erhielt, und ber Gutsboden zur Freiheit erhoben ward, indeffen daß die Menschen gur Anechtschaft erniedrigt wurden; und diefe Menfchen waren des Landes eigene Gobne, Mach, tommen der tapfern Cimbrer, die von der Stiftung bes Reichs an, frene Burger gewesen find, Doch - ich will nachher die Anordnungen, über die man fich befchweret, genauer durchgeben, und werde beweis fen , daß feine einzige Borfcbrift im Gefegbuche Chris stians des sten durch felbige verandert, sondern daß folches vielmehr in feine mahre Rraft gefetet worden ist; welches dann auch nothwendig war, nachdem es durchgangig durch Misbrauche verdranget worden. Die in jener Ariftocratischen Gewalt gegrundet maren. Die fich in unfere gludliche Regierungsform eingeschlichen hatte jur Schwächung der Rechte des Fürsten und des Bolks.

Ich will nun fortfahren, die Beschuldigungen ber Kläger in der Ordnung zu prufen, die ich vorhin angezeiget habe:

Bon ben Gerichten heißt es:

"In allen andern Landern, und bisher auch in uns "serm geliebten Dannemarck, hat einjeder Einwohner "im Lande gleichen Zutrit zu der Gercchtigkeit der "Gesetze gehabt.

"Der Neiche, sowohl als der Arme im Lan"de, der Gutsherr, sowohl als der Bauer, haben
"mit gleichem Zutrauen vor die Gerichte tre"ten durfen; aber in den neuern Zeiten, ist es fast
"ben allen, ja sogar einigen angesehenen Männern
"des Staats, ein Wahlspruch geworden: der Bauer
"solle aufgeholsen, und die Gutsbesiher unterdrückt
"werden".

Die Kirchspielvoigte (Birkedommere) find doch wohl weznigstens (obgleich es alle heißt) von dieser ehrenrührigen Beschuldigung ausgenommen, da sie von den Kirchspiels Patronen selber gewählet und angesehet werden, die in den altern Zeiten Mittel gefunden hatten, sich in der Besig dieser Majestäts Gerechtsame zu sehen, welche, ihrer Nastur nach, dem Regenten allein zusommen, und von der höchsten Macht unzertrennlich senn sollten, in dess

sen Nahmen die Gerichte gehalten werden. Gegen die Landrichter kann dieser Worwurf auch wohl nicht eigentlich gerichtet senn, weil die meisten unter ihnen Gutsbesitzer sind, und also nicht der Partheplichkeit und des Vorurtheils gegen ihre Mitbrüder verdächtig senn können. Es ist daher nur das höchste Gericht allein übrig, dessen Wahlspruch es senn sollte, daß eine ganze Clase von Bürgern im Staate unterschücket werden müße! Fürchtet ihr nicht, Ihr undesdachtsamen Gutsbesitzer! die Stimme des Gesehes von diesem Richtersuble ertönen zu hören?

Doch! wer sollte euch richten können, da ihr'alle Menschen im Lande angegriffen habt, welche den Fehler haben, keine Landguter zu besitzen; denn ihr habt ja nun den Einwurf gegen jedermann, daß er ener Neider sen, dessen Urtheil ihr euch daher nicht unterzwersen könnet; und daher haltet ihr euch vielleicht gezgen die Strase des Gesehes völlig gesichert.

Run fommt man zu ber Beschreibung über ben Bauernstand, welche also lautet:

"Der Bauernstand und das Wolf haben nnter dem "lautrusenden Freiheits. Geiste, geglaubt, daß alle "Macht der Intsbesitzer nun ganz anfgehoben sen, "und daß kein Gehorsam mehr Statt sinden solle. "Ihre Aussätzigkeit gegen uns, als ihre Herren, "gehet nun so weit, daß wir und unste Bediente

E 2

fast

"fast in der größtenUnsicherheit des Lebens und Vermöstigens schweben mußen. Der Ungehorsam der Vanern, "welcher gradweise steiget, setzet schon die gehörige "Achtung gegen die Amts-Obrigfeiten ben Seite; "und zu wünschen ist es, daß er nicht so weit steistigen möge, als man er sich denken kann . . . . "wovon Frankreich uns die schaudervollesten Beispiest, le giebt".

Wer den guten, bedachtsamen, bescheidenen und sleißigen jütländischen Bauer kennet, kannnicht anders als mit Unwillen und wahrem Verdruß ein Auge auf die schwarzen Farben wersen, mit welchen dieser achtungswerthe Theil der Nation hier seinem künstigen Könige geschildert wird, deßen Nahmen die Bauern im Lande segnen, denn sie wißen, daß Er Selbst neben dem Throne, ihr und ihrer Freiheit Fürsprecher gewesen ist \*).

Muf

3 3ch fann nicht umbin, bier ein Daar Benfpiele angufuhren, um die Denkungsart des jutlandischen Bauern bekannter ju machen.

Man weiß, daß nach der vormaligen Lands militz. Einrichtung die Ausschreibung jum Kriegsdien. fte, allein auf das unfreie Hartforn, als ein onus reale ruhete, und daß die Mannschaft zur Erhaltung des Bertheidigungewesens auf eben die Weise geliefert wurz de, wie die Reuterpferde von dem Hartforn der schatzungsfreien Länder; jedoch waren die vom Bauernstande,

wele !

Auf einem oder dem andern Gute tonnen wohl zuweilen Streitigkeiten zwischen dem Eigenthumer und

E 3

dem

welche auf dem Grunde, ber bem Proprietairen gehorigen Schabungefregen Lander gebohren maren, fur ihre Ders fonen nicht fren von ber Musschreibung ; benn bie Guts= befiger hatten bas Recht diefe, ihrer fchagerlegenden Da. teicul megen gu Goldaten gu liefern ; hieraus folgte aber bennoch, bag die Befiger von Edelgrunden, (Saupthofe) welche burch Gintheilung in Parcelen in die Sande diefer Gigenthumsbauern (Gelveierbonber) gefommen maren, von ber Dflicht befrepet maren, ihre Gobne enrolliren gu lagen. Da nun ber Ronig in der Berordnung vom 20ten Junit 1788 befohl, daß feiner aus bem Bauernfande fich ber burgerlichen Pflicht entziehen follte, bas Land ju vertheidigen, fo folgte baraus, daß die Frens Bauern ber pareclirten Edelhofe ihre Cohne, eben fos mohl als die übrige junge Mannschaft, ale Dienftrfliche tig mußten einschreiben laffen. Obgleich Gerechtigfeit und Billigfeir biefes Gefeg bestimmer hatten, fo enthielt es demangeachtet eine neue Pflicht für Die Freybauern, Die ihnen nicht angenehm fenn fonnte, wenn man bedenft, daß die Bauern wurflich feine Deigung hatten als Goldaten zu dienen, und fie auch nicht haben fonn= ten, weil ber Rriegebienft vor biefem nicht als eine Mflicht bes Unterthanen, Die eines fregen Dannes mur: big mare, angefeben warb. Mus bicfem Grunde fauf: ten oder mietheren die Frenbauern, welche Bauer. Guter bewohnten, gemeiniglich Leute jum Dienfte des Ronige von den Proprietairen, die diefen Menfchen Sandel trie. 3m Umte Coldinghuns (wo ber Acterban febr weit gebracht ift), weil die Bauern lange frene Leute gewes

dem Miethmanne entstehen. Die Frohndienste geben besonders Ansaß jur Uneinigkeit. Es kann auch mög-

gewesen find, und weil fie in ihrem 2mtmanne bem edeln und redlichen Sofmann, einen treuen Subrer, Rreund und Bater gehabt haben ; in diefem Umte findet man eine große Ungahl Bauern, beren Sofe aus parcelirten ichabungsfregen Landern befteben. Diefeleute tras ten vor der Ergra-Geffion im vergangenen Sabre und erinnerten: daßihre Sbhue bisher von aller Musschreibung jum Rriegedienfte befreiet gemefen maren; fie hoften das ber ferner biefe Freiheit gu genieffen, und bas um fo viel mehr, ba es ihnen ift fchwerer murbe andere Leute an ber Stelle ihrer Gohne gu Schaffen, ba fie nun nicht langer die junge Mannichaft bagu von den Gutern miche ten fonnten ; aber gle man ihnen die Grunde ber neuen Landmilit , Ginrichtung erflarte; als man ihnen fagte, es fen der Wille des Ronigs, daß die fregen Gohne des Landes ihr gemeinschaftliches Gigenthum und gemeins Schaftliches Baterland vertheidigen follten, und man fie augleich ben biefer Belegenheit baran erinnerte, bag feibit der Edelfte unter den Gohnen des Landes, ihr muthiger Rronpring, ihnen burch fein Benfpiel gegeige batte, daß er es fur feine Pflicht balte, die Befchwere ben und Gefahren des Rrieges mit ihnen gu theilen. und daß er feibft ibr Unfabrer febn wolle; antworteten fie alle, fie fubiten bes Ronigs Befehl fen gerecht, ihre Cobne follten ber Rabne Friedrichs folgen, und das Land. ale Manner aus feibigem, Befchugen. 3ch fann mir bas Bergnugen nicht verfagen, meinen Dirburgern noch einen Bug eines folchen Bauern bey ber Gesfion in Randers

lich seyn, daß ein einzelner Bauer da Troß gezeiget hat, wo er hatte gehorchen sollen: aber dieses berechtiget noch nicht zu der Beschuldigung, welche gegen den Bauernstand gemacht wird, daß sein Ungehorsam allgemein sen, und daß die Gutsbesißer ihres Lebens und Vermögens wegen in der größten Unsicherheit waren. Diese has ben die vollkommenste Sicherheit unte rdem Schuse der Geseße; und es ist so weit entsernt, daß die neuezren Verordnungen, über die sie klagen, ihnen etwas von der Auctoritet, welche ihnen nach dem Geseße zuskömmt, benehmen sollten, daß sie vielmehr durch, sels bige bestätiget worden ist.

## £ 4

Das

zu erzählen. Dieser war gleichfalls Eigenthumer einet Parcele eines niedergelegten Solhofes, und hatte zween Sohne, wovon der eine sein Stiessohn war. Einer von ihnen sollte als Soldar ausgeschrieben werden. Die Session sagteihm, daß da er ein alter Mann ware, der ei, nen seiner Sohne nothig haben könne, um ihm bey dem Ackterbaue benzustehen, sey es ihm, nach der Berordnung des Königs, erlaudt, seinen eigenen Sohn ben sich zu behalten. Der Stiessohn, welchet befragt wurde, ob er Lust habe dem Konige zu dienen und das Land zu vertheidigen? antswortete Ja! der Bater aber sagte: Liein! mein eigener Sohn soll als Soldat eingeschrieben werden: Man soll nicht sagen können, ich hatte seiner, auf Kosten meines Stiessohnes, geschont,

Go benfen die Butlandifden Bauern!!

Davon, daß die Bauern die gebührende Achstung gegen die Amts-Obrigkeit ben Seite setzen sollsten, hat mankein Benspiel. Wenigstens hat kein Amtsmann dieses dem Könige oder den Collegien berichtet, wie es doch seine Pslicht gewesen wäre, wosern es sich wirklich so verhielte. Hingegen klagen die Amtmänner nicht selten über Mangel an Achtung von Seiten der Gutsbesißer gegen obrigkeitliche Personen und öffentliche Versügungen. Es wäre aber unbillig, daraus irgend einen beseidigenden Schluß gegen die Gutsbesißer im Ganzen ziehen zu wollen. Man darf daher auch kein so hartes Urtheil über den viel zahlreichern Bauernsstand sällen, weil man darunter einige sinden mag, die gesehwidrig gehandelt haben; denn wo ist das Land, das keine Uebertreter aufzuweisen bätte?

Ich will nicht die Gedanken der Klägrr verfolzgen, wenn diese (wie sie sagen) sich auf Frankreichs schaudervolle Bepspiele richten. Wenn man einen so grausamen Verdacht gegen ein ganzes Volk, und zwar ein Volk, das sich durch Ergebenheit gegen das Köznigliche Haus, durch Gehorsam gegen die Gesetze, und durch Liebe für das Vaterland auszeichnet, erwecken darf, müßte man doch wohl andere Gründe als leezte Worte, die von aller Wahrscheinlichkeit entblößt sind, anführen können. Den treuen zütländischen Bauer zu vertheidigen, wäre hier Veleidigung. —

Cim:

Cimbrifche Bruber! in bem Bergen Gures Konigs, Gures Pringen, fend ibr frenerkannt; aber, wofern Ihr es nicht burch verdoppelte Treue, Geborfam und Baterlands - Liebe ju fenn verdienet, wollen wir Euch nicht als unfre Bruder anerkennen, nicht Guch bes Mahmens eines redlichen Danen (Dannemand) würdig achten, nicht wurdig des Koniglichen Befehls von Burgerrecht und burgerlicher Freiheit, welches Guer junger Furft Guch durch feine Bermittelung von feinem und des Landes Bater verschafte; alsbann ver-Dientet 36r, mit Feffeln belegt, und mit cifernem Bep= ter beherricht zu werden, und Guer Mahme, der durch Gu =rer Beter Tugend und durch angeerbte Mordifche Trene, ebemals fo achtungsmerth war ben ihr aber erniedrigt bat= tet, würde unter allen Gefeblechtern der Erde zum Sohn werden. Doch - ber Simmel verbietces, daß 3br fo abarten follter! Ge verbiete es auch, daß man Guch bafür, ohne Urfache, in Bordacht haben follte!

Ich eile mein Unge von verhaßten Beschuldisgungen wegzuwenden, und werde nun den Ungrund der Beschwerden, welche wider die neueren Berordnunsgen geführet worden, beweisen; welches eigentlich in der Sache, die hier verhandelt wird, als das Wessentliche angesehen werden muß. In Rücksicht der Bollkommenheiten, welche dem Gesehe Christians des 5ten, in Vergleichung mit den Verordnungen unserschris

€ 5

stians des zien (von denen gesagt wird, sie hatten das alte grundgute Gesetz so über den Hausen geworsen, das es seine vorige Größe ganz verliere) bengemessen werden, will ich nur diese kurze Anmerkung machen, daß, wenn man gestehet, jenes Gesetz sey gut, so solget daraus, daß mankeine Ursache hat über die letzteren zu klagen, wosern ich beweisen kann, daß sie gantz mit den Grundsähen des älteren Gesetzes übereinstimmen: Aber wenn dieses auch nicht wäre, so könnten die Kläger, doch gleich aus der ersten Vorssschift desselben lernen, daß die Regenten Dannemarks das Recht haben es zu verändern, wenn sie dieses dienlich erachten, und daß der Unterthan darum nicht besugt ist den Gesetzgeber zu tadeln.

Die Beschreibung, welche von dem glücklichen Zustande des Landes von der Zeit an gemacht wird, da Könige aus dem Oldenburgischen Stamme den Das nischen Thron bestiegen, bis vor einigen Jahren, da, wie sie sagen, ein Ungewitter sich über das Land auszgezogen hat, gründet sich gleichfalls nicht auf historiessche Wahrheit; denn unsere Jahrbücher bezeugen, daß der Zustand des Reichs vor der Zeit, da die Souzverainitet unsern Königen vom Volke übertragen ward, oft sehr unglücklich war; und allen 103 Jütlänzdischen Proprietairen hätte es doch nicht unbekannt sein sollen, daß dieses die einzige Ursache zur Veränderung

in der Regierungsform war, welche nothwendig ward, weil der Staatskorper unter dem schweren Joche der Aristokratie geschwächet und das Volk gemißhandelt wurde, ohne daß die Könige (deren Macht durch erzwungene Capitulationen eingeschränket war\*) der öffentlichen Nothabhelsen konnten, sondern sich oft damit begnügen mußten, ihr und des Landes Schicksal zugleich mit dem seufzenden Volke zu beklagen.

Die Absicht der Kläger ben diesen Lobreden (nach ihrer Weise) über Dannemarks ehemaligen glücklichen Zusiand, dessen väterliche Regenten, und dessen gute Gesehe, bis vor einigen Jahren, ist übrigens schwer zu entdecken. Entweder muß es die gewesen senn, durch Vergleichung, einen desto dunkteren Schatten auf die lehten Regierungs-Jahre des Königes zu werssen; oder sie haben Sr. Königl. Hoheit, dem Kronprinzen, ein Verdicht aus der Gerechtigkeit und Weissheit seiner Vorsahren machen wollen. Aber, wenn dieses lehtere die Absicht gewesen senn sollte, (welches am wahrscheinlichsten ist, da sie selbst ihren Glank

nou

Sandfesten Danisch Zaandfæstninger, werden die Capitulationen genannt, welche die Danischen Könige ehemals ben dem Antritte ihrer Regierung eingehen mußten. Der Zweit derselben war nicht die Gerechtsamen des Volcks zu schüßen, sondern dem Abel und dem Neicherathe den Besith seiner übertriebenen nach und nach erschliches nen Vorrechte zu sichern. (21, d. 11.)

von den Nahmen ihrer Stammväter zu entlehnen suchen, (das doch den meisten mislingt) so hätten sie den Ruhm dieses ausgezeichneten Fürsten, mehr in der Nähe sinnen können; sie hätten alsdann ohne Schmeichelen, bloß seine Handlungen nennen dürsen, und unter diessen, daß er bürgerliche Freiheit, und durch diese Fleiß. Tusgend und Muth werden hieß, mittelst ben der Geslehe, über die iht geklagt wird.

Das erfte derfelben ift :

Die Verordnung vom sten Junii 1787, betreffend die Gerechtsamen und Pflichten, welche zwischen den Gutsherren und Zinsbauern (Fæstebonder) in Dannemark Statt finden sollen.

Diese Berordnung enthalt besonders folgende Hauptsäge:

- a) Daß der Gutsherr, wenn er wegen Berringerung des von ihm vermietheten Hofes und der Besehung, von dem Zinsbauer oder seiner Sterbbude Ersat fordern will, beweisen muß, daß dieser wirklich während seines Nießbrauches ist verringet worden; zu welchem Ende besohlen wird, daß der Hof und die Besehung dem Bauern nach gesehmässiger Besichtigung übergeben werde.
- b) Daß, wenn ein Gutsherr den Bauer aus demanihn, auf Lebenszeit, vermietheten Hofe werfen will, und, für das ihm zu Gute kommende, sich seiznes Eigenthums durch Abfahung eines Inventarii

versichern will, so muß diefes, nach der Borfchrift des Geseiges, durch gerichtliche Benhulfe gescheben.

- c) Daß auf die Forderung eines Gutsherrn an der Sterbbude eines verstorbenen Zinsbauern nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern vom Richter er kannt werden soll.
- d) Endlich schärft die Verordnung ein, und bezstimmt zugleich den Gehorsam welchen, der Zinsbauer seinem Gutsherrn schuldig ist, und schaffet die willkührzliche Behandlung ab, welche durch Mißbrauch eingezsühret war, und an verschiedenen Orten von Gutsherren ausgeübt wurde, indem man die Bauern, ohne durch das Gesetz dazu befugt zu senn, mit Eselreiten, mit Prangerstehen u. s. w. bestrasen ließ.

Die Verstellung der Landwesens : Commission (welche man in dem ersten Bande der Verhandlungen derselben von S. 368 big S. 400 gedruckt findet) erläutert die Gründe einer jeden Verschrift in dieser Verordnung, und beweiset zugleich, daß sie sich alle auf die Gesehe des Königs Christian des 5ten, und auf die Besehle Friedrichs des 4ten gründen.

Mie ift irgend ein Geset in Europa mit so großer Borsicht vorbereitet worden; nie irgend eine Bestimmung der gegenseitigen Gerechtsamen der Bürger einer sorgfältigeren Prüfung und reiferern Ueberlegung un-

ter=

terworfen gewesen; nie bat man einem Geseke einen boberen Grad von Publicitet gegeben, als diefem und ben übrigen Verordnungen, welche, uach ben Vor-Schlagen jener Commission, find erlassen worden. Diesfe Commission bat in ihrer Borftellung Grunde für jedes Wort angeführet. Die angeführten Grun-De find nicht nur von den Collegien untersucht, von bem Staatsrathe durchbacht, und von bem Konige erwogen worden; fondern ber Gegenstand ber Berath: schlagungen, welcher in dem Commifforio enthalten war, ward auch, wie es ehemals mit Borfchlagen ju Gefeken in Uthen geschab, öffentlich bekannt gemacht, jur Machricht eines jeden, ber ben Willen und die Renntniß batte, feine Deinung, ebe die Sache entschieden murbe, ju auffern; welches die Wirkung batte, baß bendes aufgeklarte und unaufgeklarte, parthenische und unparthenische Schriftsteller ihre Bedanken, ober bas, mas fie dafür gehalten wiffen wollten, brucken lieffen; fo daß, wie die Berordnungen erlaffen murden, man alles gehört hatte, was mit ober ohne Grund, für ober wider das, welches durch den Befehl des Regenten nun jum Gefege murde, gefagt werden fonnte. Die Klager führen auch feinen neuen Beweis an, Derihre Beschwerden gegen diese Berordnung unterftußen tonnte. Gie fagen, daß es verschiedenen von ihnen Den größten Theil ihres Vermögens koften wird, wenn

wenn diefer Berordnung buchftablich nachgelebet werden follte; denn, ihr ju folge, mußen alle baufallige Gebaude gleich in vollkommenen. Stand gefest werden. Aber diese Pflicht ift ihnen durch die Berordnung gar nicht aufgelegt worden, ungeachtet das Gefet dazu vollkommen die Befugniß giebt, Da des gten Buch 13 Cap. 1 Urt, wenn es befiehlet, daß der Binss bauer feinen Sof und Gebaude im Stande halten foll, vorausseget, daß er in gebuhrendem Stande ift, wenn er von dem Miethmann angetreten wird; denn Die Redensart: at holde ved Sand bedeutet in der Sprache bes Gefeges, im Stande unterhalten ; nicht in Stand fegen. Der I f der Berordnung befiehlet zwar, daß die Gebaude des Sofes, fowohl als beffen Befetung und Gerathe, dem Binsbauer nach ordent= licher Besichtigung überliefert werden follen, welche ben deffen Abtritt oder Tode gur Nachricht von dem Buftande Dienen fonne, in welchem Diese Sachen von ihm in Empfang genommen worden find, Da= mit die Berringerung (Falden) darnach berechnet werden konne; aber die nachfolgenden 68 4, 5 und 6 zeigen, baß bloß gefordert wird, daß die Befegung und das Inventarium, jur Betreibung des hofes und ber Sofdienfte, in vollkommenem Stande überliefert werdes und die Borftellung der Commission erlautert, daß dieses auf die Berordnungen Fridrichs des

4ten vom 15 Jan. 1701 und 13 Febr. 1722 gegrün: det ist; so wie es auch an und für sid, eine Folge der Billigkeit und Staatsklugheit ist, wil der Bauer nicht, ohne mit den nothigen Pferden und Geräthen verssehen zu senn; das Land des Gutsherrn und sein eigenes bauen kann, welches doch die wichttigke seiner Pstichzten, als Zinsbauer, ist.

Um es ausser allem Zweifel zu sehen, daß das Vorgeben der Kläger unrichtig ist, wenn sie sagen, es sen ihnen aufgelegt, Die Gebäude gleich in vollze kommenen Stand zu sehen, will ich hier die eigenen Worte des Gesetzebers in dem 4ten und 5ten f der Verordnung anführen.

Der erste derseiben, drückt sich so aus: Wenn man die Gebäude des Hofes ben dem Antritte eines neuen Zinsbauern baufällig finden sollte, und der Gutsherr sie in Stand gesetzt haben will, so muß dieses nicht auf die Weise geschehen, daß man dem Zinsbauer Ersah in Geld giebt; sonderen der Gutscherr muß selbst die Verbesserungen besorgen, und sie, durch vorgenommene Besichtigung beweisen.

Im zeen g heißt es: Wenn ein Zmsbauer, in der Zeit seines Nießbrauches Gebäude auf dem Ho. se, welche zur Betreibung desselben nothwendig sind, entweder in Stand gesehet oder gang neu hat aufsführen

führen laffe, so soll ihm dafür, benm Abtritte, vom Gutsherrn Erfat gegeben werden.

Hieraus erheller, daß die Verordnung gar nicht dem Gutsherrn besohlen hat, die Gebände in vollkomzmenen Stand zu sehen, bevor sie dem Zinsbauer übertragen werden; wenn dieses die Absicht gewesen wäre, könnte sie weder sagen: wosern der Gutsherr sie in Stand geseht haben will, (welches unwidersprechlich beweiset, daß dieses seinem eignen Gutbesinden überzlassen wird) noch könnte sie alsdann die Regel sestgeseht haben, daß der Zinsbauer, benm Abtritte, Ersah haben solle, falls er in der Zeit seines Besiges die nothwendigen Gebäude des Hoses verbessert haben sollte; welches voraussehet, daß sie baufälzlig gewesen sonn können, als er sie in Empfang nam.

Ob es nun anståndig, ob es verzeihlich sen, seinem Fürsten eine so vorsezliche Unwahrheit vorzustragen, das will ich der Beurtheilung eines jeden rechtschaffenen Mitbürgers überlassen. Inzwischen kann es wohl keinen größern Beweis geben, daß man keine Ursache zu klagen hat, als wenn man sich in der Nothwenz digkeit besindet, offenbare Unrichtigkeiten anzusühren, um klagen zu können. So handeln diese Gutsbesiher! Sie beschweren sich über einen Besehl, der nicht exissitirt, und der doch, wosern er wirklich in der Verordnung enthalten wäre, mit den Grundsähen des Ge-

5

1

11

seiges Christian des zien übereinstimmen würde, von denen diese Anordnung nicht abgewichen ist, als bloß zu ihrem eignen Vortheile, und das nur aus der Ursache, weil es ihnen lästig senn möchte, jest diese Vorschrift des Gesehes zu erfüllen, nachdem dieselbige, so wie viele andere, in so langer Zeit nicht befolgt worden is.

Die zwente Erinnerung, welche wider Diese Berordnung gemacht wird, ist ganz unbestimmt.

Es wird nämlich behauptet, daß die anbefohlnen Formalitäten den Gutsbesißern Ausgaben verursachen, und daß die Zwischenkunft der Gerichtsbedienten ihnen und den Bauern gleich lästig sen, ohne daß die allgemeine Ordnung der Dinge daben gewinne.

Ich mußalso diese Sache entwickeln, und sie durch Anführung der Formalitäten selbst und deren Grunde, Deutlich machen.

Die Berordnung befiehlet:

a) Daß ein jeder Gutsherr, welcher einen Jof vermiethet, die Gebäude, die Besetzung und das Gerätthe des Hoses nach einer gesetzmässigen und ordentlichen Besichtigung überliesern soll, welche ben dem Abstritte, oder Tode des Zinsbauern, zur Nachricht von dem Zustande, in welchem sie von ihm in Empfang genommen worden sind, dienen soll, damit die Berschlechterung (Fælden) darnach berechnet werden könne. Man erkennet sogleich benm ersten Blick

Die Gerechtigkeit," und ben Mugen biefes Be Bormale murden alle Diefe Dinge ben Binsbauern felten nach einer Befichtigung überliefert, odgleich immer Besichtigung über ben durch Berfall verurfachten Schaben (Broftfaldighed) gehalten wurde, wenn der Bauer farb, oder vom Sofe abgefeht wurde, in welchen Fallen ber Gutsberr naturlicher Beife nicht ermangelte, fich die Erstattung der gefundes nen Mangel zu berechnen, und vom Zinsbauer, oder deffen Erben, den Erfat dafür ju fordern.

Wenn nun ben dem Untritte feine folche gerichte liche Sandlung geschehen mar, die jum Beweis Dies nen fonnte, in welchem Buftande die Gebaude angenommen worden waren, fo folgte baraus, baf bie Ber= fchlechterung berfelben in der Zeit , ba fie in dem Befit bes Bauern gewesen waren, auch nicht bestimmet wer= ben fonnte; aber es mußte nach den Grundfagen bes ftrengen Rechts vermuthet werden, daß fie in gebuhrendem Stande gewesen waren, als fie ihm gum Gebrauch überliefert wurden. Der Zinsbauer, oder fein Machlaß, konnte daber verurtheilt werden, ben Schaben (Falb) ju erfegen, obgleich die Gebande, oder die Befehung, wirklich in befferen Stand maren, ba er ben hof abtrat, als da er ibn miethete. Daß ibm, oder wenn er geftorben war , feinen Erben, badurch Unrecht geschab, ift einleuchtend.

89 beffichten ber Moeste, Duetche bie Reffichting

1

ie

Es kann daher keine unnühe Formalikat senn, daß der Geschgeber dem Gutsherrn die Verpflichtung aufgeleget hat, dem Zinsbauer den Hof auf eine solche Weise zu übertragen, daß man deutlich sehen könne, ob derselbe während des Nießbrauches verbessert oder versschlechtert worden sen, da es sonst zu beurtheilen unmöge lich ist, ob er wegen Abwürdigung des Hoses Ersah geben muß oder nicht.

b) Die zwente Formalität bestehet darinne, daß der König fordert, daß diejenigen, welche diese Besichtigung vornehmen, unparthenische und ersahrne Männer senn, und von dem Gerichte dazu ernannt werden sollen, anstatt daß sie vorhin gemeiniglich von dem Gutsherrn selbst ernannt wurden, und die Verrichtung öfters von dem Perwalter, oder Ausseher (Ladesoged) geschah.

Daß diese Bestimmungen in dem Gesetze selbst gegrunder sind, das können die Kläger aus des Isten Buchs 17 Cap. ersahren.

Um unnühen Formalitäten ben diesen gerichtlichen Handlungen vorzubeugen, und um die Zwischenkunft der Advokaten unnöthig zu machen, haben Se. Majestät die Verhaltungsregeln angegeben, welche das ben beobachtet werden sollen, und dieses mit so vieler Deutlichkeit, daß sie von dem einfältigsten Vauer, ohne fremde Husse, gefaßt und befolgt werden können; und die Pstichten der Männer, welche die Besichtigung vornehmen, find so genau bestimmt, daß es unmöglich ift, dem Zinsbauer Unrecht zu thun, wosern es nicht durch Berabredung zwischen den Gerichtsbedienten und dem Gutsherrn, oder seinem Berwalter, geschiebet.

Indessen ist es traurig, daß dieses wirklich gezschiehet; und ich kann es nicht, ich dars es hier nicht verzschweigen, daß ich auf der ExtrazSession im abgewichzenen Jahre, Misbräuche dieser Art entdecket habe, welsche ich mich sast öffentlich zu erzählen schäme. Doch — ich werde dazu aufgesordert, und es schmerkt mich, daß ich es zur Schande des Justihwesens sagen muß, daß diese Misbräuche an vielen Orten nicht ungezwöhnlich waren.

n

)

1=

11:

e.

as

er

nd

rs

Unter den Aunstgriffen, die angewandt wurden, um die junge Mannschaft der Ausschreibung zum Kriegsdienste zu enkiehen, war auch dieser: daß die Stern ihre Hose ihren Sohnen abstunden, die von den Gutsbesitzern Miethoriese zu denselben erhielten, und aus diesem Grunde behaupteten, daß sie aus den Liesten ausgestrichen werden mußten. Theils um zu sehen, ob diese Miethbriese bloß zum Scheine ausgestellet waren, theils um zu erfahren, ob der Verzordnung, von der hier gehandelt wird, nachgelebt wurde, sorderte ich, daß die besohlnen Besichtigungs. Verrichtungen vorgezeiget werden sollten. An mehresten Orten hatte man es für ganz unnöthig gehalten,

D 3

dem

bem Befehle des Königs in diesem Stude nachzules ben. An andern, wurden die Besichtigungs : Verrichtigungen vorgewiesen; aber ich fand, zu meiner Verswunderung, daß das wohlthatige Geseh Gr. Majestat, wegen dieser Verrichtungen, von einigen auf die unwursdigste Weise zu Ungerechtigkeiten, die alle Erwartung übertrasen, gemißbraucht worden war.

Ich will nicht davon reben, daß diese Berriche tungen, anstatt die Gebaude ftuckweise zu beschreiben. und anzugeben, welche barunter in gutem, maßigem oder fcblechtem Stande waren, und ben jedem mangelhaften Urtickel zu bemerken, wie viel es, nach leberfchlag, toften konne, ihn auszubeffern (welches in der Berordnung fo ausdrucklich vorgeschrieben ift); Ich will nicht, sage ich, bavon reden, daß man, fatt allem diefen nachzuleben. bloß einen Werth der Bebaude insgesammt angefest batte, ohne zu bestimmen, welche baufallia fenn oder nicht; und alfo wider die Borschrift der Ber. ordnung gehandelt batte, bergeftalt bag biefe Befichtis gungsverrichtungen, wenn ber Zinsbauer firbt; ober ben hof verläßt, ihren Zweck nicht erfüllen, welches der fenn follte, daß man, wenn die Gebaude des Bos fes ju feiner Beit dem Beren guruckgegeben werden, beurtheilen konne, was ber Zinsbauer verbeffert ober ver-Schlechtert babe. Aber unglaublich und auffallend ift die hinterlistige Behandlungsart, bag man unter ber

Benennung von Inventarium des hofes, alle hausgerathe und Mobeln bes Bauern, feine Betten, Bett= fleider, Reffel, Befaffe u. f. w., begriffen, welches alles, als Inventarium des hofes, durch einen schlau en Diffs brauch eines lateinischen Wortes, Deffen Bedeutung Die einfaltigen Binsbauern nicht kannten, jum Gigenthume Des Sofheren gemacht wurde. Ich war nun in den er= fundenen Ranken fo bewandert worden, daß Diefer Rug meiner Aufmerksamkeit nicht entgegen konnte. Sch fragte baber Die Bauren, welche ihren Gobnen Sofe abgestanden batten, in Begenwart der Gession und bes Berwalters, indem ich ihnen diefe Befichtigungs-Berrichtunge vorlegte: ob diefe Sachen, welche Inventas rium genannt wurden, ihrem Gutsherrn gehörten und ben dem Sofe folgen follten? und als fie darauf er-Plarten , daß felbige ihr Gigenthum waren, bedeutete ich ihnen den Ginn des Worts, Inventarium, worauf fie antworteten , daß fie es nicht verftanden batten. Dare auf wandte ich mich an die Berwalter (Die wohl feis ne fo genaue Untersuchung der Besichtigungs = Berrich= tungen erwartet batten) und forderte die Rechtfertigung Diefer unredlichen Behandlung. Giner berfelben, der fich durch Schlaubeit in Ausflüchten auszeichnete, antwortete fogleich, daß diefe Effetten feiner Berrs Schaft, ju Folge einer ben dem Bauern gefchehenen Er= fefution gehörten; aber als ich diefen lettern befrag=

D 4 milianio unante te

dem Exfekution in seinem Eigenthume erfolget ware, und diese Sachen dadurch seinem Gutsherrn ausgelegt worden waren? Läugnete er dieses; der Verwalter, welcher wiederum ben dieser Gelegenheit verhört wurde, sagte darauf, es sen der Herrschaft ben der Theilung nach der verstorbenen Frau des Mannes, wegen Verschlechterung des Hoses ausgelegt worden \*); aber als ich ihm vorhielt, daß der Mann selbst, und nicht seine Fran, Zinsbauer sen, woraus solget, daß, wenn er in dem Besitze seines gemietheten Hoses bleibet, kein Erfatz wegen Verschlechterung desselben, ben ihrem Todessalle, an den Eutsherrn Statt sinden könne, so blieb diessem treuen Verwalter keine Entschuldigung mehr übrige sem treuen Verwalter keine Entschuldigung mehr übrige

Die andern Verwalter warsen die Schuld auf die Gerichtsbedienten und Besichtigungsmänner (Synstmændene) aber da ich sie davon überzeugte, daß diese nichts als Inventarium des Hoses hatten auführen können, was nicht von dem Gutsherrn oder seinem Gevollmächtigten, unter dieser Benennung angegezben oder vorgezeiget worden, so war Beschämung darüber, daß sie in ihren Ungerechtigkeiten ertappt wären, ihre einsige Vertheidigung.

for bei fobre einen ben dent Bauern gefchelhenen Ere

<sup>\*)</sup> Man muß wiffen, daß die Gutebefiger felbft die Erbebei-

Ben der Seffion in Nanders fand man verschiest dene Besichtigungs-Verrichtungen dieser Art; von wels chen doch diesenigen ausgenommen werden mussen, die in der Jurisdiction des geschieften und redlichen Justisseraths und Burgermeister Larve gehalten worden sind.

Das, was ich hier anführe, eift offentlich, in Gegenwart der Session, und der gangen versammelten Gemeinden verhandelt worden; und der Amtmann, Kammerherr Penz, (welcher sich dadurch auszeichnet, daß er der Vertheidiger der Vauern ist, wenn sie Des einträchtiget werden) versicherte mir, daß er diesen Unsordnungen, welche man ihm sorgfältig verborgen hatre, bis daß sie ben dieser Gelegenheit entdeckt worden, steuern werde.

Falls die Kläger auf diese Mißbränche Rückssicht genommen haben, als sie schrieben, daß die allgemeine Ordnung der Dinge nichts durch die Versordnung gewinne, so gestehe ich, daß sich eine Wahrbeit in ihrer Klage sindet. Und falls die Bauern glauben, daß eine solche Behandlung durch die Verordsung besohlen worden ser, hätten sie eine gegründere Ursache mit diesem Gesehe unzufrieden zu senn. Man hat das Benspiel gehabt, daß diese Verordnung von einem Manne in Seetand, auf eine ähnliche Art, gemißbraucht worden ist, um zween Witwen dadurch Unrecht zu thun, daß man ihnen ben der Erbtheilung

2 5

nach ihren verftorbenen Mannern Die Berichlechterung bes hofes fo unrichtiger Beife anrechnete, baß fie für den Erfaß fteben follten; und berjenige, welcher fie fo gemißbandelt batte, war dreift genug ihnen den Rath ju geben, daß fie über die Berordnung Rlage führen moch: ten , weil fie , wie er fagte, Diefes Unrecht befohlen batte; aber bas Urtheil bes bochften Gerichts, welches die Besichtigungs = Berrichtungen ben Geite feste, und gant gegen jene ben ber Erbtheilung gefällte gefehmis Drige Decifion erkannte, für welche er zugleich mit einer Geldftrafe von 120 Mbtirn. belegt wurde, über zeugte die Wittwen, daß die Verordnung feine Ungerechtigfeit gegen fie befohlen habe. Go tonnen die beften Gefehe jum Deckmantel der Ungerechtigfeit gebraucht werden, wenn es benen, die dazu gefest find, über fie ju machen, und fie auszuführen, entweder an Kenntniß oder Redlichkeit fehlet.

Werrichtungen betrift, über welche gleichfalls geklagt wird, so muß ich erinnern, daß sie nicht mehr als 2 Rihr, in allem ausmachen, und daß der Zinsbauer diese geringe Ausgabe nur Einmal in seinem Leben bestahtet, und zwar um des wichtigen Vortheils willen, das mit er gegen unbillige Forderungen, wenn er stirbt, oder auf andere Weise den Hof verläßt, gesichert sep-

Unrecht ju thung bag man ihnen ben ber Erbebeliung

c) Die dritte Formalität ist diese: daß wenn der Gutcherr eine Forderung an die Verlassenschaft des Bauern hat, darüber von dem Richter des Orts erkannt werden soll, anstatt daßes vorhin Sitte war, daß er selbst zwischen sich und dem Zinsbauer Necht sprach.

Das 1 B. 5 Cap. 6 Art. des Gesehes, welsches besiehlet, daß kein Richter in den Sachen, welsche ihn betreffen, Recht sprechen solle, ist bloß durch diessen Besehl in seine Kraft hergestellet worden; und wenn manvoraussehet, daß die wesentlichste Eigenschaft eines Richters Unparthenlichseit sen, so besiehlet die Vernunft, daß keiner in seiner eignen Sache richten musse. Die Ausgabe ben dieser Gelegenheit ist auf 3 Mark Danisch, als Salarium des Richters, bestimmet, der ren Bezahlung dem Gutsherrn ausgelegt ist, weil es unbillig wäre, wenn die Sterbbude des Zinsbauern einigen Verlust daben litte, daß der Gutsherr mit dem Rechte die Erbtheilungs Jurisdiction auszuüben beslehnet worden ist.

d) Endlich befiehlet die Verordnung, daß wenn ein Gutsherr den Zinsbauer aus dem Befige des Hofes sehen, und das ihm Zugehörige specificiren lassen will, dieses auf die in dem Gesehuche vorges schriebene Art geschehen soll.

Besching auf ihre Glier in

r

Es ift zu bedauern, bag ber Ronig Die Buts. berren daran erinnern mußen, daß fie fich nicht felbft Recht verschaffen follen, da diefes nicht nur in einer jeden burgerlichen Gefellfehaft Die vornehmfte Grund= ftube ift, worauf Die offentliche Sicherheit rubet, fondern des I B. I Cap. 3 Urt. Des Gefetes gleich= falls ausdrücklich befiehlet, daß es die burgerliche Pflicht eines Jeden in Dannemart fenn folle. Aber fo wurde Das Gefet auch in Diefem Falle unter Die Gife getreten, daß man es nicht für Unrecht hielt, fich felbft Recht zu verschaffen. Und boch flagt man über die Zwischenkunft der Gerichtsbedienten und Die schad. lichen Formalitäten, weil der gandesberr will, daß ein Jeder im Lande auf eine gefehmäffige Urt Recht fuchen folle; wogegen Die Rlager behanpten, Daß Die vorgefchriebenen Formalitaten in gerichtlichen Gachen eben fo unpaffend fur den Landmann als fur das Die Rriegsartifel geben boch nicht Militaire find. Die Befugnif, daß man fich eigenmachtig ben feinem Schuldner bezahlt mache; auch glaube ich nicht, daß es in England, wo ber Acferbau bober als in an: bern Europäischen gandern gebracht ift, ein Gefet giebt, welches ben Gutsbefigern erlanbt, ofine gericht= liche Benfulfe, in ihren eignen Sachen Recht ju fpreder, oder Die Miethleute aus ihren Befigungen ju jagen, und Befchlag auf ihre Guter ju legen: Der

der eine von den (fogenannten) Deputirten, welcher Doctor Juris in Oxford ist, wird dieses genauer aufklaren konnen. Inzwischen ist es gewiß, daß eine solche Behandlungsart in dem Danischen Gesetz verboten ist, und daß dieses übertreten worden ist, so oft man anders gehandelt hat.

Wider die lette Abtheilung der Verordnung, welche bestehlet, daß die Zinsbauern den Gutsbesitzern Gehorsam, Shrsurcht und Achtung beweisen sollen, werden die Kläger vermuthlich nichts zu erinnern haben; und ich bin versichert, daß der Vauernstand die sem Vesehle, als gute Unterthanen des besten Königs, nachleben wird.

Was die Anmerkung betrift, welche gegen den Verfasser der Entwürfe zu den hier untersuchten Vervordnungen gemacht wird, indem man behauptet, er habe nicht die vollkommne praktische Kenntniß gehabt, so soll dieser Punkt kein Gegenstand, des Widerspruchs von meiner Seite werden, indem ich selbst als Sekretair in der Landwesens, Commission die Entwürfe abgefaßt has be, und nie werde ich mit zemandem in Streit gerathen, der mir bloß Mangel an Fähigkeit vorwirft.

Ich schreite also nun zu dem Theil der Klage, worinn über die Verordnung vom 11 Junii Beschwere de geführet wird. Dieses Geseh enthällt zween Hauptsähe:

(not, ale für Das fleine,

- a) Daß alle und jede (in Jutland sowohl als in den übrigen Provingen bender Reiche) ihre Ochsen und ihr anderes Bieh auf der Grasung oder im Stalle mästen und füttern dürsen, je nachdem sie dazu Vermögen und Bequemlichkeit haben; daß sie selbiges auch, an wen sie wollen, verkaufen mögen, oder es austreiben lassen.
- b) Daß der Zoll von Ochsen, wenn sie nach fremden Ländern oder nach den Herzogthümern ausgeführt werden, unter die Hälfte von dem, welches er ehemals war, herabgesest werden solle, nämlich: von 2 Nthir. 40 ß. auf 1 Nthir. für zedes Stück Wieh.

Man braucht nur diese benden Sauptfage anguführen, und zwar fo wie ich fie angeführt habe, namlich mit ben eigenen Worten der Berordnung, um ihren Werth einzuseben. Der erftere, welcher einem jeden Landbewohner ein gleiches Recht mit den Gigenthumern frener Ebelhofe ertheilet, fein eignes Bieb ju maften und zu verkaufen, ift fo naturlich und billig, daß er nicht einmal einer gefetlichen Beftitigung zu bedurfen fcheinet: der lettere, welcher den 3wed hat, den Musfuhre-Sandels zu befordern, ift jum offenbaren Bortbeile, besonders für die Berrenbofe, welche Dehfen gum Berfauf haben, denn der berabgefeste Boll, ba er für alles Bieb sowohl groffes als fleines gleich ift, wird geringer für bas große Dieb, welches boberen Werth Dies bat, als für bas fleine.

Diese Verordnung, sagen die Kläger, habe eine Gerechtsame vernichtet, die ihnen nach ihren Privilegien zukomme, und denen, welche weit von den Handelsstädten wohnen, eine vortheilhafte Gelegenheit ihr. Korn zur Mästung des Viehes zu brauchen, benommen, welche Gelegenheit sie hatten, solange es den Bauern verboten war selbst, Ochsen zu mästen, daher dann die Ochsenkäuser gezwungen waren, die Mastochsen von den Herrenhösen zu kaufen.

Ben ber Geeechtsame, von ber man fagt, baf fie ihnen benommen worden fen, tonnen fie fich teine allgemei= ne Gerechtsame gedacht haben; benn die Berordnung bat ihnen auf feine Weise untersaget Dehfen zu maften. Sie mußen alfo badurch ein ausschlieffendes Recht verftanden haben. Aber wo find die Privilegien, Die ihnen jemals ein solches ausschliessendes Recht gegeben haben? Rein Gigenthumer eines berrichaflichen Sofes, (Sædegaard) er fen Abelicher oder Unadelicher, foll fie vorzeigen konnen. Gelbft die Sandfeste, welche Friedrich den zten verpflichtete, und worinne von Ochfenmaftung die Rede ift, fagt nur: Es foll dem Moel unverwehrt fennt Ochfen zu faufen, zu verfaufen und zu maffen; und die Privilegien des Abels geben nicht weiter, als daß fie es bloß erlauben. Alles mas bie fregen Eigenthumer adelicher Sofe in Diefer Ruckficht por andern gandbewohnern voraus gehabt baben, auf-

fer der bloffen Erlaubnif, oder richtiger, was die ans bern Landbewohner weniger gehabt haben, ift von Zeit Bu Beit durch Polizen- und Handelsanordnungen . melche in allen Landern fich nach Zeit und Umfranden richs ten muffen, bestimmet worden. Die Umftande', melche diesen fregeren handel eines jeden Ginwohners. und die fregere Dispotition über fein Bornvieh in Rute land, veranlaßt haben, zeiget die Ginleitung zu ber Berordnung an. Gie fagt (und diefes grundet fich auf Untersuchungen von Mannern'aus allen civilen Collegien des Konigs) daß die Ausfuhr von den Maftbofen (Staldgaarde) Jutlands nach ben Bergogthumern und in fremde gander nun big auf den dritten oder vierten Theil, von dem was fie ehemals war, abgenom= men babe; daß das geschärfte Berbot gegen Musfibr Der Grasochsen, und die übrigen Begnadigungen, welche die Berordnung vom 4 Nov. 1776 eingeführet bat= te, um den Ochsenhandel durch Masthofe in Jutland aufzuhelfen, nicht zu diesem Zwecke gedient habe: daß ein febr groffer Theil der Gigenthumer jener Mafthofe ibie Ochsenmaftung niedergelegt batten, und an diefer (Stelle Menerenen eingeführt worden, bag in ben altern Zeiten, ebe bieft Menerenen eingeführet waren, und es daber fo viel mehr frene Berrenbofe gab, an welche Die ungemafteten, oder magern Ochfen verfauft werden konnten, es bennoch ben Gigenthumern Diefes gemästeten Viehs erlaubt gewesen ware, es auf den Jüständischen Viehmärkten zur Aussuhr zu verkaussen; welches erst im Jahre 1747, wegen der Viehsseuche, verboten wurde; und endlich daß man in der Zeit, da es erlaubt war, junges Vieh zur Aussuhr auf den Märkten zu verkausen, nämlich vor 1747, dens noch nicht gefunden habe, daßes jener grösseren Auzahl von Edelhösen, welche damals lungleich mehr als iht, Ochsen mästete, an jungem Vieh im Lande zum Sinkauf und zur Besahung gesehlt hätte.

ť

ì

t

r

r

ť

t

5

Ìs

Wenn man alles Diefes in Betrachtung giebet und daben anmeret, daß es bennahe die Balfte ber fregen Berrnhofe in Jutland fenn foff, melde nun Menerenen ftatt der Dehfenbefagung angelegt haben, wie viel Unbilligfeit gegen Staat und gegen Mitburger gebort alebenn nicht bagu, um behaupten ju durfen: daß die Ochsenkaufer noch durch die Gefehe verbunden bleiben follen, gemaftete ober fette Ochfen bloß ben ben Eigenthumern der frenen adelichen Sofe, fogar gur Berforgung der Saupiftadt, ju taufen? Daß foust feiner unterallen den übrigen Landbewohnern, er fen Pre-Diger, Gigenthumer der unfrenen Berrnhofe, Frenbauer oder jemand anders, feine eigene Dch fen jum vortheilhafteften Berfaufe im Lande maften, oder Auswege fuchen moge, die magern aufferhalb Landes abzuseben, auch nicht einmal an ihre Mitunterthanen in ben Berjogs thumern, wenn und wo es dazu Gelegenheit giebt ? Das beißt doch wohl, daß noch in unseren Tagen die gange

Jutlandische Ochsenzucht und der Ochsenhand et strenger als vordem einem Monopol unterworsen sein solle, durch welches der Absah ausserhalb Landes lange Zeit hindurch abgenommen hat, welches die eine Hälfte der Personen, denen es durch allgemeine Handels-Gesehe, nicht durch Privilegien ertheilt war, freywillig vernachlässiget hat, und welches die übrige Hälfte ben ihrer eingeschränkten Anzahl alsdann desto besser anwenden könnte, um die Preise für diesenigen herabzuzwingen, welche verkausen, und sie hingegen für diesenigen ausgutreiben, welche ben ihnen kausen müßten.

Doch — es giebt Gegenden, heißt es inider Beschwerde, die soweit von den Handelsstädten entfernt sind, daß das Korn dort schwerlich abgesett werden kann, und daher zur Ochsenmastung gebraucht werden muß, damit die Einkunfte einigermaßen auß den Gütern herausgebracht werden können; welches ehemals geschehen konnte, als den Bauern die Mästung untersagt war, aber ist wird es schwer, und also sind die Speculationen, nach welchen versschiedene ihr Geld in Güter angelegt haben, verseitelt.

Ich könnte mit Grund dagegen einwenden, daß die Kornpreise der lehteren Jahre und die Ausstuhr, welche das Land gehabt hat, seitdem die angesfochtene Verordnung erschienen ist, gar keine Verlesgenheit im Absahe des Korns, auch in den innersten Theilen eines Landes nicht, das so viele zur Aussuhr

bequem gelegene Derter bat als die Salbinfel Sutland. Aber wenn man es auch für mabr annehmen will, daß es Wegenden giebt, Die fo gelegen find, baß das Rorn von dort ber gar nicht, oder doch nur mubfam nach ben Sandelsftabten ober Berladungsplagen (Labeftader) geführt werden tonne, fo haben diefe Ge= genben ja einerlen Befchaffenbeit für Die Gigenthumer und Miegbraucher der fleineren Sofe, als für die Befiger ber grofferen, und es ift auch nothwendig für jene Land: leute ihrem Biebe Das Korn ju geben, welches fie ents behren aber nicht abfeben konnen. Much Diefe find Unter= thanen des Konigs; auch Gie follen aus dem Eigenthu= me, welches fie befigen, ihre Ginkunfte berausbringen fonnen; auch Gie haben Schahungen und Abgaben ju entrichten, welche fie gewöhniglich fchwerer brucken, als Die Gigenthumer ber freien Berrnbofe; und Diefen, jum groffern Bortheil für jene, den Gebrauch ihres Korns gur Bieblmaftung, wenn diefes nicht anders gebraucht werden fann, ju unterfagen, bas mare ja ungefahr als ob man ihnen vermehren wollte ihre Mecfer ju mergeln und ju dungen, damit Die Fruchtbarfeit berfelben nicht die boben Kornpreise berabsebe, auf welche vieleicht gleichfalls ben dem Unkauf der Guter in den letteren Zeiten Rechnung gemacht worden fenn fann; aber darum gehoren bobe Kornpreife Doch nicht jum allgemeinen Rugen des Staats, welcher ber wich= tigfte Gegenstand fur jebe quie und gerechte Gefet: gebung ift. un abennet ag hildemiere bei

E 2

Gegen

Gegen die Verordnung vom 20ten Junii 1788 wegen Befrepung des männlid en Geschlechts des Bauernstandes von der Heftung an dem Guts-boden, erinnern die Kläger, nachdem sie shren Mitmenschen (nicht Mitbürgern) zu einem so grossen Gute Glück wünschen, falls dieses nur eben so glücklich für das Land würde, als es voraus herrslich scheinet, solgendes:

Daß die Folgen gleich anfänglich zeigen, daß die Bauerkerle, denen diese Freiheit geschenkt ist, che sie selbige zu nugen verstanden, von den Sutern und Gegenden entlaufen, die ihrer Gesenwart bedürfen.

Daß sie nun trohig, unwillig und trag ben ber Arbeit sind, und daß sie auf keine Befehle, was sie thun sollen, mehr achten;

Daß die Kläger und ihre Bauern \*) bereits groffen Mangel an Dienstleuten fuhlen;

Das sie befürchten, das es den Gutern dereinst sowohl an Zinsbauern als an Dienstleuten und Arbeitern mangeln wird;

Endlich fagen fie:

Daß sie sich nicht erdreisten Sr. Königl. Hoheit alle die gefährlichen Folgen vorzustellen, welche fernerhin auf Veranlassung dieser Verordenung

<sup>(\*)</sup> Das foll vermuthlich die Bauern auf ihren Gut. tern heiffen.

nung zu befürchten find \*), allein sie magen es dennoch (dieß schreiben sie selbst) als eine unleugbare. Wahrheit vorzutragen, wie sie wünschen, daß eins und anderes in dieser Berordnung dahin verändert werde, daß sie mit der Landesversassung naher übereinstimmen möge und dem Staate zu mehzrerem allgemeinen Nußen gereichen könne \*\*).

8

रह

3=

t:

n

Cs

n

ŋ

Wenn man, ben Durchlesung der Vorstellung der Landwesens-Commission an Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand \*\*\*) die vorsichtige Genauigkeit, mit welcher die Sache untersucht worden ist, die Klarheit, mit der sie entwickelt worden ist, die unumstößlichen Gründe, woraus jeder Saß ruhet, und die Behutsamket mit der jeder Vorschlag gemacht ist, erwäget; so muß man sich nothwendig wundern, daß die Kläger Veränderungen in einem Gesehe haben erwarten dürsen, von

<sup>\*)</sup> Diefes ift wohl eine Unspielung auf das oben angeführte Benfpiel Frankreichs.

Es scheinet, daß die Kläger es für einen Hauptgrund ihres Gesuches, um Abanderung der Verordnung, ans sehen, daß dieses ihr Wunsch ist; denn sie legen das durch ein besonderes Gewicht auf diesen Beweis, daß sie ihn eine unläugdare Wahrheit nennen. Aber es ist eben so unläugdar, daß einige hundert tausend Burger im Staare das Gegentheil wünschen. Es ist shrigens sonderbar, daß sie nicht den Sinn dieses Wunsches entwickeln, und nicht aussern, was sie unter dem, das sie eins und andres in der Verordnung nens nen, und verändert haben wollen, eigentlich verstehen.

ten Berhandlungen ber Commiffion von S. 648 bif 786.

bem Seine Majeståt auf bas seperlichste und ben seis nem Königlichen Borte erklaret hat, daß es unwisberruflich senn, und auf keine Zbrise geschwächt oder eingeschränkt werden solle; und bennoch fordern sie es, ohne im Stande zu senn, eine andre Ursache als diese anzusühren: daß es eine unläugbare Wahrheit sen, daß sie es wünschen; ja sogar ohne sagen zu könnne, was sie verändert haben wollen.

Der Scheingrund, daß den Bauerkerlen die Frenheit geschenkt sey, ehe sie selbige zu nüßen verstehen, fällt gleich ben dem ersten Blicken weg, wil er eine offenbare Unrichtiskeit enthält; denn die Berordnung bestehlt, daß diejenigen, welche ben Bekanntmachung derselben, ihr 14tes Jahr vollenzder haben, auf den Gütern, zu welchen sie ges hören, bleiben sollen, biß sie ihren Abschied aus dem Kriegsdienste erhalten haben, oder zu dem Alster gelangt sind, daß sie dazu nicht angenommen werden können, und die allgemeine Befrenung von der Festung an dem Guteboden nimmt nicht ihren Ansfang vor dem Isten Jan. im Jahre 1800.

Daß die Bauern unwillig, trokig und träge sind, ist ein Borgeben, das von allem Beweise entblöße ist. Ueberhaupt berechtigt weder diese, noch irgend eine andre Verordnung hierzu; ich habe hingegen gezeigt, daß Ordnung und Gehorsam durch sie ernstlich eingeschärft und besohten worden sind.

Das

Das es den Gutern dereinst an Zinsbauern, Dienstleuten und Arbeitern mangeln wird, kann so viel weniger befürchtet werden, da die Befrenung von der Heftung an dem Gutsboden eben einem jeden Gutsbesitzer, dem es an Arbeitern und Zinsbauern sehlet, den Weg erösnet diese von andern Dertern zu bekommen, wo eine grössere Anzahl ist. Zwar ist es wahrscheinich, daß dieser Vortheil nicht in deren Loos fällt, welche die Bauern minder gut als andre behandeln; aber es steht in ihrer eignen Macht diesen Verlust durch Ausübung der Gerechtigkeit und Menschlichkeit abzuwehren; und diesenigen, welche sich bewußt sind, in dieser Rücksicht gesündigt zu haben, haben noch Zeit zur Bekehrung, bis zum Jahre

Die übrigen gefährlichen Folgen diefer Berordnung, die, wie die Kläger sagen, vorzustellen sie sich nicht erdreisten, kann ich eben so wenig bebestimmen, da ich nicht einzusehen vermag, worinsie bestehen sollten.

Endlich, wenn die Alager fordern, daß die Berordnung dahin verändert werde, daß sie mit der Landesversassung naher übereinstimmen möge; so werden sie erlauben, daß ich sie an die Vorstellung der Landwesens-Commission verweise, welche aus der Geschichte und den Geschen der älteren Zeit darthut, daß die Jürländischen Bauern, von Uralters her bis zur Regierung Christian des sten beständig freve Bürger

E 4

gemefen find, und baf alfo bie Frenheit, welche Ge. Majoft. ihnen nun wieder fdentet, fich gang gur Landesverfaffung pafet. Gie tonnen baraus unter= richtet werden, daß diefe Gobne des Landes vor dem Tobe Friedrich Des 4ten nicht an Die Guter geheftet gewesen find, benn damals erft wurden die Anordnungen Diefes groffen Ronigs gang umgeformt und Die Gin= rittung des Bertheidigungswefens jum Deckmantel gebraucht, unter welchem liftiger Gigennuß bem Bauernftande bas Band ber Glebaabfeription, (Wornedfab) welches feine landesvaterliche Sand an ben einzelnen Dertern im Lande, wo biefer 3wang ehemals ausgeübt murbe, geloßt batte, aufzulegen Belegenheit fand. Gie tonnen es endlich bafelbft ausführ= lich erflart finden, wie ber Geift ber Unterjochung von Diefem Zeitpunfte an (gleich ter biegfamen Weibe, welche ihre Zweige um ben Stamm ber benachbarten Pflangen schmiegt, um fie ju unterdruden und ju erfticken) fich mit langfamen Schritten unter geborgten Mahmen hervorschlich, big er julegt einen folchen Buwachs erlanget batte, daß er fein foltes Saupt empor beben durfte.

Da stand er nun sich brustend, dieser Pallast der Knechtschaft, mit herrlichen Inschriften geziert, gleich jenen Tempeln für Menschen-Opfer, deren dussere Maziestät das Auge also blendete, daß dierohe Menge nicht gewahr ward, die Grausamkeit sen die Gottheit, vor deren Altar der unwissende Aberglaube niederlnie.

Aber

0

9

F

ft

es

2

u

0

D

6

0

3

31

6

11

D

f

(1

9

6

Aber — heil sen dir o Dannemarck! die Vorssehung sandte dir einen Prinken mit eben der Krast und Fähigkeit ausgerüstet, wie Friedrich der Vierte, ben dessen Urne du so ost Thranen vergossen hast. Verzgebens wird man sich bestreben, dieses Gebäude der Frenheit, das er nun wieder für deine treuen und kecken Sohne aufgeführet hat, zu untergraben. Christian schwur ben seinem Königlichen Worte, daßes unerschüttert stehen solle, und Friedrich, der den Grundstein dazu legte, wird es sowohl gegen offenbare Ansalte, als gegen listige Tücke, die im Finstern herzumschleicht, mannsich verrheidigen.

Die Verordnung vom iden Januarii 1789 ist die vierte, worüber geflagt wird. Bon dieser wird gesagt: daß sie eine Verlehung der Wohlfart der Gutsbesiger werden wird, indem sie ihnen einen Zwang austegt, den keiner von ihnen hat voraus sehen können, indem das 3 Buch 13 Cap. 3 Art. des Gesetzes in selbiger ganz gegen die zuvor allgemein angenommene Erklärung desselben, die sogar dem buchstäblichen Verstande gesmäß war, ausgelegt wird; und ihnen dadurch die Gelegenheit benommen wird ihr Eigenthum so nuchdar zu machen, als sie es für sich und (wie sie in ihrer Sprache genannt werden) ihre Une gehörigen thun sollten.

Ich werde diese Verordnung 'nun in ihr ges höriges Licht seben und beweisen, daß ihre Erkla-Es rung rung des Gesehes bendes mit deffen Buchstaben und Sinn übereinstimme, daß diese auf Grundsatze der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet sind, welche so dentlich in der Sinleitung zu der angeführten Versordnung entwickelt sind, daß die Kläger daraus den Ungrund ihrer Beschwerde hatten einsehen konnen.

Das Danische Geseth besiehlet in dem 3 Buche, 13 Cap. 1 Art. desselben, daß kein Zinsbauer aus seinem Hose getrieben werden solle, so lange er die Pflichten, welche ihm ausliegen, erfüllet; und der solgende 4 Art. giebt der Wittwe eben dieses Recht, den Besith des Hoses nach dem Tode ihres Mannes zu behalten.

Rach ber allgemeinen Regel bes Gefeges über Mieth = Contratte, die im 5 3. 8 Cap. 13 Urt. feft= gefeht wird, foll Miethe vor Gigenthum geben, bis daß die Miethzeit verftrichen ift, obgleich der Gis genthumer das Saus an einen andern verfauft. Die naturliche Billigfeit will auch, baß ein Gutsbefiber, eben fo moht, als ein jeder anderer, feinem Contrabenten basjenige halten muffe, wozuer fich im Contrafte verbunden bat; hieraus folgt alfo, daß ber Binsbauer, ber den hof auf Lebenszeit gemiethet bat, nicht aus dem Riefbrauch deffelben gefeht werden muffe, folange er, feiner Seits, alles dasjenige leiftet, was mit Recht von ihm gefordert werden fann. Ingwischen bat doch das Gefet im 3 B. 13 Cap. 3 Art. eine Ausnahme von diefer Sauptregel, jum Vortheil des Gutse

Gnesheren, gemacht, und befohlen, daß wenn der Herr keinen Hof oder Haus habe, wo er wohnen könne, und er in eigner Person den Hof, den der Bauer zur Miethe hat, bewohnen will, so sou dieser aus dem Hose ziehen. Dieses stimmt mit dem 3 B. 13 Cap. 1 Art. des Norwegischen Gezsehes überein, welches besiehlt, daß der Gutsherr \*) der nächste (am nächsten) senn solle den Hof, der sein Eigenthum ist, zu b sitzen, dach nur, falls er selbst ohne Pos (Boeslidsmand) oder Haus ist (hunspisch d. i. unstät) so daß es nicht um einen andern zu verdrängen geschieht, sondern weil er ihn selbst bewohnen mill.

Man sieht ben dem ersten Anblick, daß die Gesetze bender Reiche in diesem Falle übereinstimmend sind, und daß ihr Sinn derselbe ist, nämlich: daß ein Gutsherr, der ohne Haus ist, (und also das ist, was man persona miserabilis nennet) das beneficium juris haben solle, den Leiländing \*\*) oder Zinsbauer aufkündigen zu konznen, wenn er selbst aus Mangel an Haus oder Hofe einer Wohnung bedarf.

Db es gleich flar ift, daß dieses Necht, weder nach bem Geiste noch nach den ausdrücklichen Worten des Ge-

<sup>\*)</sup> Im Danischen fieht Jorddrot, ein Wort das von eis nem jeden Eigenthamer gebraucht werden fan, der eis nen ober mehrere Zinsbauern unter sich hat. (A. d. Ue.)

<sup>\*\*)</sup> Die Zinsbaucen in Morwegen werden Leilandinger genannt. Sie haben aber f be viele gröffere Rente als die Danischen Tafters oder Zinsbauern. (2l. d. Ue.)

Gefehes, einem andern, als dem Burshern, Der feis nen Sof felbst vermiethet bat, und nachber in die Berfaffung gerath, daß er Unftat wird (wie das Norwegische Gefek es nennet) ober feinen Sof bat. (wie es im Danischen Gesethe beift) zulommen fonnte; fo fand man bennoch, bag einige Gutsherrn in Morwegen diefe Borfchrift des Gefebes dazu migbrauchten, Die Leilandinger aus ihren Sofen zu treiben , badurch baß fie entweder wirklich, oder jum Schein, fie an andre, die feinen Sof oder Saus batten, übertrugen, worauf der neue Eigenthumer obgleich er wußte, daß ber hof, ebe er ibn faufte, von bem Zinsbauer \*) (Borelmand) gemiethet war, bennoch barauf bestand. bas er ihn absteben folle, meil er felbst feinen Sof Batte. Ueber biefe gefehmidrigen Sandlungen, Die gu= meilen von den Richtern unterftußt murben, fas men Rlagen an ben Konig im Jahre 1780 ein, und Da Seine Majeftat fanden, daß diefe Unterdruckungen in einer falichen Erklarung bes Gefekes ihren Grund hatten, fo bielten Sochftdieselbe es für nothwendig eine richtige Erflarung Darüber in Diefem Ralle, Durch eine Berordnung vom 18 October felbigen Jahres zu geben, welche befiehlet, daß der vorhin angeführte Urtifel des Gefekes fo verstanden werden foll, daß nur

Der Leilanding wird auch Byrelmand genannt, weil er den hof byrle, das heißt, miethen muß. Der Contract, den der Eigenthumer mit dem Leilanding eine gehet heißt Byrelseddel, Byrelbrev (Miethbrief). (U. d. Ue.)

der Gutsherr selbst, welcher dem Leilanding feinen Hof vermietherhat, aber nicht der, welcher ihn nach her gekauft hat, als Hofsbedurftig angesehen werben soll; und daß letterer dem Leilanding unverbrüchlich den vom vorigen Sigenthumer ausgestellten Mithbrief halten solle.

Entweder nun haben die Danischen Zinsbauern nicht eingesehen, daß eine ahnliche Behandlung ungerecht gegen sie sen, oder sie haben vieleicht sich nicht darüber beschweren dursen; geung, man sieht aus dem eignen Geständnis der klagenden Gutsherrn, daß das Geseh auf selbige Weise von ihnen gemischaucht worden ist bis zum isten Jan. 1789, da der König, nachdem er ersahren hatte, daß eben diese Ungerechtigkeit gegen die Zinsbauern auch in Dannemark alle gemein sen, allergnädigst für gut besand, diesem Missbrauche dadurch Grenzen zu sehen, daß er die Verwordnung vom isten Jan. 1789, die dem Gesehe seine rechte Erklärung giebt, so wie sie im Jahre 1780 über das Norwegische Geseh gegeben war, ergeshen ließ.

Es ist übrigens merkwürdig, daß kein Gutsherr in Norwegen Mißvergnügen über diesen Königlichen Befehl geäusset hat, noch weniger gefordert, daß dies jenigen, welche die Vorstellung dazu abgefaßt hätten, vam Throne, als unredliche Männer, verwiesen wers den möchten.

11ebris

Lebrigens ist es die Canzelen, und nicht die Landwesens. Commission, die diese Verordnung vorgeschlagen hat.

Dieses Collegium hat auch allein die Vorstellung zu der folgenden und lehten Verordnung, die in der Klage genannt wird, nämlich: die vom 19ten Märk 1790, gemacht, welche den Gutsherrn besiehlt, das 3 B. 13 Cap. 1 und 4 Art. des Gesehes zu befolgen, und erklärt, in Uebereinstimmung mit dem 3 B. 1 Cap. 2 Art., daß Miethbriese, in sofern sie gegen die Vorschrift des Gesehes streiten möchten, sur ungülztig angesehen werden sollen.

Sch babe schon unter bem vorigen Poften angemerft, daß das 3 B. 13 Cap. i und 4 Art. als die pornehmfte und wesentlichfte Gerechtsame Der Binsbauern festsebet, daß niemand von feinem Sofe perjaget merden folle, folange er felbigen nebft dem Gebaude in Stande halt u. f. w. ferner, baß Die Frau des Bauern, nach feinem Lode, Den Sof, ohne ihn von neuem ju miethen, besigen folle, folgnae fie Bittme bleibt. 3ch muß ferner anmerten. daß diefes Recht, den Zinsbauern durch bas Gefeß Christian Des sten nicht als ein neues Borrecht ge-Schenctt worden ift. Die Borfchrift Dieferwegen enthalt nichts als eine Widerholung der alteren Gefege. Das erfte berfelben, welches bem Bauernftande Diefen Schuk zufagte, war des Konigs Kriedrichs des Erften offener Brief, mit Bestimmung Des Reichsraths, im Mebris Jabre

Jahre 1523 bekanntgemachet. Sogar zu einer Zeit, ba die Regierungsform sehr aristokratisch war, und die Guter dem Abel gehörten, ward es für ungerecht angesehen, den Zinsbauern, ohne rechtmäßige Ursache, ihre Höse aufzukundigen. Die Einleitung zu diesem offenen Briese zeigt, daß diese Handlungsweise als ein Misbrauch angesehen wurde, der abgeschaft werden musse; denn es heißt darinn: daß viele Bryde (Zinsbauern) aus ihren Hösen gegen alles Necht (Stell) und ohne alle Schuld verjagt wirden.

3

t

3

3

11

e

t

1

1

t

e

Das, worüber ibt geflagt wird, ift alfo, daß ber Konig befohlen bat, ben Binsbauern folle bas Recht wiederfahren, welches ihnen ununterbrochen in einem Zeitraum von beinabe 300 Jahren gufam. Miemand fann die Berordnung lefen, ohne überzeugt ju werden, daß fie nichts anders, als eine Wieder= boblung ber altern Gefebe enthalt. Des Ronigs Worte find diefe: Da Wir mit Diffallen vers nommen haben, daß verschiedene Gutebefiger, ges gen die ausdrückliche Borfchrift Des Gefebes. in deffen 3 B. 13 Cap. 1 und 4 2lrt. Miethbriefe entweder auf gewiffe Jahre, oder mit der Bedinaung ausstellen, daß der Zinsbauer, nach ge-Schehener Loskundigung, vom Sofe weichen folle: welche Berfahrungsart zu Erpreffungen den 2Bea bahnet und alle Luft jum Bleiffe ben den Bing. bauern erftickt; fo haben Wir nothig gefunden. Diesen Diffbrauchen Grenten ju feben, und Die Binsbauern in dem Besigungs . Rechte, wogu fie, nach dem Artifel des vorgenannten Gefetes, ges genwärtig, und nach dem altern Gefete Unferer Bater mehrere Jahrhunderte hindurch berechtigt gewesen sind, sowohl für fie felbst als für ihre Witwen fraftigst zu schützen.

Wer fieht nun nicht, benm erften Blick, bas Diefer Befehl bloß eine Beftatigung und Ginscharfung jenes alteren Befeges, welches niemals widerrufen worden ift, enthalt. Und bennoch fagen Die Klager, daß ibr Schieffal Dadurch unglächlich und Druckend geworden fen. Mus Mangel an Grunben nehmen fie ibre Buffucht ju einem Benfpiel, um ihr Recht zu beweisen, Bauerhofe auf gemiffe Sabre, oder mit Borbehalt ber Losfundiaung zu vermiethen. Gie veraleichen fich daber mit Sauseigenthumern in den Stadten, welche Die Erlaubnif haben, ihre Baufer, an wen fie wollen, auf wenige pder viele Sabre, ju vermiethen; woraus fie ben Schluß ziehen, daß den Gutsbesigern gleichfalls eine folche Gewalt über ibr Gigenthum zusteben muffe. Aber Diefe Bergleichung ift, aus allen Gefichts punften betrachtet, unpaffend und alfo auch ber Schluß unrichtin; benn bas Werhaltniß mifchen bem Gutsberen und bem Zinsbauer ift gang von ber Lage ver-Schieden, in welcher die Sauseigenthumer Der Stadte fich in Muchficht auf Die Mitburger befinden, welche ben ihnen zur Miethe wohnen. Der Binsbauer muß nicht nur eine Recognition (Indfastning) be-Jablen, wenn er den Sof antritt; aber er foll fogar, nach dem Gefege, Die Gebaude in Stand balgen und die Erde verbeffern, fammt bem Gutsberen geborfam fenn u. f. w.; welche Pflichten benjenigen, welche Saufer in der Stadt miethen, nicht oblie= Das Gefet handelt daber befonders von Bins= Bauern und Diethern; Die Gerechtsamen und Pflichten ber erftern werden im 3 23. 13 Cap. beffimmt, und von Den lettern handelt Das 5 3. 8 Cap Die flagenden Gutsberen baben auch nicht zu auffern vergeffen, daß es ihnen nicht an Kenntniß Des tiefen Abstands zwischen ihnen und ihren Binsbauern mangelt; benn fie nennen fie allent= 40000

allenthalben: ihre Untergebne, ihre Unterhabende, und (zur Roth) laffen fie ihnen den Rahmen ihrer Mitmenfchen behalten. Go fann ja fein vernunf= tiger hauswirth in den Stadten von benen reben, Die fein haus gemiethet haben. Heberhaupt zeigen fowohl altere als neuere Gefege, baß die Gewalt ber Gutsberen über Die ihnen geborigen Bauerhofe allzeit weit mehr eingeschränckt gewesen ift, als Die, welche ben Sauseigenthumern in den Stadten qua fommt. Die legteren haben beständig, ihre Saus fer unbewohnt fteben laffen konnen, wenn fie Diefes wollten; es ift aber immer ben erfteren verboten geme= fen, Bauerhofe niederzulegen, ober fie fur eigne Rechnung ju bauen, wenn fie mehrere als einen hatten. Dit Diefen Ginschrankungen (melche Die Beforderung des Ackerbaues, den Zuwachs der Bes volkerung und die Aufrechthaltung Des Bauernftan-Des jum Zweck hatten) haben fie ihr Gigenthunt erworben; fie konnen alfo nicht mit Grund über Rrantung flagen, weil ihnen nicht, auf Roffen Des Staats und ihrer Mitburger, eine mehr ausgedehnte Gewalt barüber eingeraumt wird; und fie follen nicht fagen, das Gefet fen gebrochen, weil der Ros nig fie daran erinnert bat, es ju befolgen.

3

1

Nachdem ich nun auf diese Weise die Klage über die vorhin angeführten Gesetze, in ihren einzelnen Theilen beantwortet habe, will ich fürzlich die Anmerkungen berühren, welche darüber im Allsgemeinen gemacht werden. Diese sind folgende:

a) Daß die genaue Berbindung und die Bande der Freundschaft, welche vorhin das Zustrauen des Bauern gegen seinen Herrn, und des Herrn Liebe und Abohlwollen gegen ben Bauer besessigten, nun zerrissen sind; daß Gleiche Fullen

gultigkeit und Kalifinn daraus entspringen muffen, und innerliche Uneinigkeit, Bank, Streit und allgemeine Berrutrung das Ende davon werden wird; welches alles (wie gefagt wird) eine Foige der vorbin angeführten Berordnungen ift.

Es ftreitet boch berbes gegen Bernunft und Erfohrung, daß genque Beftimmungen ber gegens feitigen Rechte und Pflichten bagu bentragen folle, Uneinigkeit zwischen Burgern zu fiften und allgemeine Berftorung zu bewirken. Der Mangel folder Bestimmungen ift bigber fur Die Mutter ber großten Unordnungen im Staate angeseben worden, und man hat bigber geglaubt, daß die burgerliche Gluckfeliafeit auf aute Gefeke gegrundet fen, und baß Diefe einem jeben fein Recht ertheilen muffen. Daß Diefes, und nichts anders in den Anordnungen von benen bier gehandelt wird, enthalten ift, habe ich worbin gezeigt; fie haben (wie ein gewisser Redner neulich fagte) dem auten Gutsbern Die Rrankung genommen, Beiniger gu fcheinen, und Dem bofen Die Macht es ju fenn \*). Die Klas eer fellen auch fein einkiges Wort barinne finden konnen, welches fie ober die Bauern baran bindre, einander foviel Wohlwollen zu beweisen, als fie Luft und Bermo en baben. Das, was verboten mird. ift blog Gewalt und Ungerechtigfeit wiber die Gefebe, ju verüben; und ich fann feine gultige Ilra fache finden, marum ein Gursberen meniger Trieb zu edelmuthigen Sandlungen gegen die Binsbauern feines Gutes, als zuvor, baben folle, weil er nun

<sup>\*)</sup> Eine Stelle aus ber ichonen Rebe bes Juftigrathe Malling, die er ben Gelegenheir bes feverlichen Einzuges der Kronprinzeffin Maria in ber Landhaushalbtungs Gefellschaft, als Prafes derfelben, hielt. (21. d. 11e.)

meniger Macht hat ihnen Unrecht zu thun; auch sebe ich keinen Grund, wärum diese weniger Zustrauen zu ihren Guscherrn haben sollten, weil ihre Grechtsamen genauer bestimmt worden sind. Die Kläger können daher nicht mit Wahrheit sagen, daß das Liebesband zwischen dem Guscherrn und dem Bauer durch die erlassenen Verordnungen gesschwähr oder aufgelöst sen, falls sie nicht unter diesem Bande, das Band der Heftung an dem Gutsboden verstehen. Aber alsdann ist ihre Liebe auch sehr kossdar.

11,

nd

en

ge

nd

n=

le,

res

et

B=

cf=

aß

aB

en

be

er

oie

10

a=

en

e,

Ift

0,

10=

r=

e5

rn

ın

ii=

63

HI

al=

b) Wir hoffen sagen die Kläger ferner) daß Borrecht, welches unsere Privilegien uns ertheilen, und vergönnet werde, und daß wir die Früchte der Königlichen Gnade geniessen mögen, welche unfre Vorsahren sich mit Aussopferung ihres Lebens und Blutes erworben haben.

Welches find benn biefe Privilegien, von benen vorgegeben mird baf fie gefranfr maren? Das Privilegium, bas Gefet ju übertreten, und fich Der Pflichten eines Unterthanen und Burgers ju enkiehen, ift doch wohl nie den Alagern ober ihren Borfabren jugestanden worden. Machdem man Diese groffen Worte: Leben und Blut Der Borfahren, wovon gesagt wird, es fen für den Staat aufgeopfert worden, gelesen bat, fann man fich foum enthalten über Diefe Prableren gulacheln : wenn man ein Auge auf die Rahmen wirft, Die unter ber Klaafdrift geschrieben find. Die meiften von benen, Die fich bier auf Stammvater berufen, brauchen nicht weit in ihren Geschlechtsregistern juruck zu geben, um auszufinden, baß fie felbft Machfommen von Bauern find, obgleich ihre nach=

ften Eltern als Apothefer, Dachter, ober berglei= chen, Gelevenheit gehabt haben, Bermogen zu er= werben. Unter benen vom Aldel findet man auch nicht mehr als 4, oder bochstens 5 Mahmen, Die unfre Sabrbucher auf eine ehrenvolle Weife aufaezeichnet haben, weil Diejenigen, Die fie trugen, auf eine ausgezeichnete Urt bem Staate nußlich gemes fen find; und an die, welche von ihnen abstam: men, oder in der Seitenlinie von ihrer Kamilie find, konnen wir boch fagen: Warum verbergt Ihr Guch hinter ben Wappenschildern Enrer Bater ? Marum beweißt Ihr nicht jugleich Gure eignen Ber-Dienfte, Damit wir Guch, um Diefer willen, auch ehren konnen? Aber - Die Bauern, welche unter Guch wohnen, find nicht ihre Bater auch den Gurigen im Kampfe nachgefolgt, und haben fie nicht auch ihr Blut für das Vaterland aufgeopfert? Muffen baber nicht gleichfalls ihre Cohne, welche noch bereit find ihr Leben für den Ronig, und bas Baterland ju magen, und Guer Gigenthum zu vertheidigen, mabrend baf bie meiften berer, welche Guter haben, ju Saufe im Frieden figen; muffen diese nicht, sage ich, wenigstens den Butritt zum Bürgerrecht unter Euch haben? Und Dennoch flagt Ibr, daß ber Konig es ihnen ge= schenckt babe; benn mehr ift ihnen nicht geschenckt worden. - Endlich wird gefagt:

c) Daß der Werth der Landauter in Dansnemark, seitdem die bestrittenen Verordnungen ertassen sind, um & Theil verringert worden sen, und daß der Staat dadurch 16 Millionen und mehr verlohren habe.

Hier treten die Kläger nicht nur die Wahrsbeit mit Fuffen; sondern auch ihre Schluffolgerung ift eben so falsch, als das Borgeben, worauf sie gegründet

grundet wird, offenbar unrichtig ift. Es ift einem jeden im Bande befannt, daß die Guter noch in den benben lettern Jahren im Preise geftiegen und nicht gefallen find. Der vortheilhafte Berfauf von Cathrineberg und mehrerer Gurer bezeugt Dieses; und fein aufgeklarter Mann zweifelt baran, baß fie nicht, in fo fern ihre Preise naturlich, und nicht auf bloß zufälligen Urfachen gegrundet find, noch bober fteigen werden.

Es ift wohl moglich, baß ein einzelner Guts= befiger unvernünftig gefauft, und dadurch Berluft er= litten haben fann, daß er mieder jur Ungeit, aus Geldmangel ober andern Urfachen verfauft bat. Aber baraus folgt doch nicht, daß ber Werth der Gu: ter verringet worden fen; noch meniger, daß die beftrittenen Berordnungen dazu etwas bengetragen bat= ten. Es kann auch gefcheben fenn, bag einige ben bem Ginfauf ber Buter, auf fortdauernde bobe Kornpreise Rechnung gemacht haben, oder vielleicht in ihrer Berechnung von den zu erwerbenden Ginfunften eine jabrliche Summe fur Frenpaffe, fur Berfauf oder Bermiethung, ber Mannschaft jum Griegs-Dienfte, u. f. w. baben einflieffen laffen, und daß fie nun finden, daß fie in diefer Ruckficht falch gerechs net haben; aber bieraus folgt fein Berluft fur ben Staat; ben Diefer verliert nichts, fo lange Die Das turprodufte des Landes, aus Mangel an Rleiß und quter Cultur, nicht vermindert werden.

Ich will mich baben nicht aufhalten weitlauftige Unmerfungen über Die Berfahrungsart ber Klager ju machen, in Rucfficht ber Zeit und bes Orts. ben fie gemählet haben, um bem Kronpringen ihre Beschwerde über Gefete ju überreichen, welche alle in der Zeit, da Ge. Konigt. Sobeit felbst einen fo 8 3 sebr

fehr mirffamen Untbeil an ber Staatsvermaltung genommen haben, erlaffen find. Aber - fonderbar ift es, daß fie diefes bedachtsamen und fraftvollen gur= ften ausgezeichnete Standhaftigfeit fo haben verfennen fonnen, daß fie haben erwarten durfen, ibn burch leere Worte und 103 Mabmen mankend ju machen, und zwar in einer Cache, von ber er fo genaue Kenntnig bat, Conderbar ift es auch. Daß fie die eingigen Menschen im gande fenn fonn= ten, benen die Redeschaffenheit und Der Spelmuth Er. Durchlaucht Des Prinken von Beffen fo menig befannt feb, daß fie ju boffen gewagt haben, er werde feine wurdige Sand, jur Unterfühung ihres unwurdigen Unternehmens leiben; und baß fie geglaube haben, im Grande ju fenn, die fcharffichtigen Mugen befes Philosophen mit ben niedrigen Schmeicheleien und breiffen Unwahrheiten gu blenben, welche in der beutschen Schrift, Die ihm im Mahmen aller Gursbefiker überreicht worden ift, enthalten find, ungeachtet eine febr geringe Babl berfelben ju ber Beit mußte, bag eine Depu ation nach Schlesmig gefandt fen, und noch weniger, daß fie abgefandt fen, um Rlagen vorzubringen.

Was sonst die Deputirten selbst betrift, so sind sie bende ausgezeichnet; der Kammerherr Beenfeldt dadurch, daß er der einzige Königliche Beamte unter den Gutsbestsern ist, deren Nahmen untersschieben worden; und der Kammerherr Lütrichau d. durch, daß er von dem Generassiscal angeklagt, und mit einer Geldstrase von 1000 Arhst. belegt worden ist, weil er sich ehedem schon erdreistet hatte, die Unordnungen des Königs zu tadeln.

Sier liegen nun diese Anmerkungen vor den Augen der Regierung und des Publici, Aber es ift mir noch eine Pflicht zu erfüllen übrig. Ich muß die Urfachen angeben, welche mich bewogen haben öffentlich über Diefe Sache zu schreiben.

ng

It=

:11=

bn

311

fo

b,

m=

th

)e=

11,

ng

aß

h:

en

11=

m

11=

el=

cly

Tie

fo

11=

te r=

u

,

Jt

h

e

Es ift nicht aus Buft mich in Streitigkeiten einzubrangen geschehen. 3ch wunsche nichts fo febr als Die Rube und möglichfte Gluckfeligfeit eines jeden. Die Memter, zu benen mein Konig mich berufen bat, fors bern aufferdem vollig meine gange Beit und meine Schwachen Rrafte, die ich mit Freuden aufopfern muß und werde, um mie Gifer und Ereue Dasjenige, wels ches mir anvertrauet ift, zu verrichten. Wenn ich eig: nen Bortheil erwagen wollte, widerrath Diefer mir auch. Die Wahrheiten aufzuklaren, die nicht anders als une angenehm für Diejenigen fenn konnen, welche dadurch überführe werden, unrichtig gebandelt ju haben. 3ch mußte vorausseben, bag noch groffere Feindschaft und Berfolgung, als die ich schon erfahren babe, weil ich nach Um spflicht und Ueberzeugung an die Berord= nungen, welche die Bestimmung ber Gerechtsamen des Bauernstandes jum Zweck haben, gearbeitet habe. mein Lohn werden werde.

Diese und mehrere Betrachtungen hatten also, um meiner selbst willen, mich von diesem Vorhaben abhalten sollen. Aber höhere Pflichten forderten mich auf es ins Werk zu sehen.

Deffentliche Nachrichten, Briefe und mundliche Erzählungen breiteten das Gerücht ans, daß eine Desputation (einige fagten: von dem Abel des Landes, andre: von allen Gutsbesispern) in Schleswig bendes Glück gewünscht und geklagt hatte. Es ward gesaat, sie hatte über Ungerechtigkeit in den späteren Verordenungen, die das Landwesen betreffen, über den Versluss das Landwesen hetreffen, über den Versluss das Landwesen, der durch jene verurssicht

DE

facht fenn solle, und über vieles andre von Wichtigkeit geklagt, welches alles bald auf die eine bald auf die andre Art, nach der Absicht und Meinung eines jeden Erzählers, berichtet ward.

... Unterdeffen fiel mir eine zuverläßige Abfchrift ber Rlage, die Ge. Konigl Sobeit unferm Kronprinken überreicht war, in die Sande. Ich fab ben bem erften Blick, worin die Unlage bestand; ich mußte bag bet Print felbft die Gache febr genau fenne. Heberzeugt pon der Gerechtigfeit ber Berordnungen, über Die geflagt wird und von ber Standhaftigfeit bes Rurften in feinen Befehlieffungen (weil er nichts befchließt, ebe er es genau gepruft und erwogen bat) blieb ich rubig und hielt es fur unnöthig eine Klage zu wiederlegen, die blog aus Unrichtigkeiten und übel zusammengesehten Dellamationen bestand. Aber bas Gerücht fing an eine üble Burfung zu prophetenen und ben Weg zu Schadlichen Rolgen ju bahnen. Es fing an ben Gaa= men ber Uneiniafeit unter ben Standen und gangen Klaffen von Burgern auszustreuen. Es ward bendes öffentlich gefagt und gefdrieben, von einigen, bag es der Abel des Reichs fen, von andern, baß es alle Deffen Gursbefiger maren, welche Deputirte geschieft hatten, um ju flagen. Cogar in auslandischen Schriften lag man Diefes (man febe bas politische Journal Cept. Monat G. 1058.)

Die Klage seihst gab auch Anlaß bieses zu glauben; denn darin wird gemeldet, daß sie im Rahmen ihrer selbst und ihrer Mitbruder geschrieben sen, und sie sagt, daß diesenigen, welche sich sur gekränkt halten, Borväter gehabt haben, derent Leben und Blut für das Baterland ist aufgeopfert worden. Von diesem Gerüchte, welches einer der Deputirten sogar in gedruckten Schristen zu ershalten

halten gesucht hat \*), war diefes die Kolge: daß Die, welche von der Billigfeit und Weisheit der ange= ariffenen Berordnungen genau unterrichtet maren. Un= willen und Werdruß gegen ben Abel und die Guts= befiger im Allgemeinen empfanden, und diefen mard. obne Schuld, von vielen öffentliche Bormurfe aemacht; Diejenigen hingegen, benen es an vollkommne Aufflarung ber Cache fehlte, waren in Ungewiß= beit, ob die Gerechtfamen des Abels ober ber Guts= befiger wirklich durch Gefege, Die fich auf unrich= tigen und einseitigen Vorftellungen grundeten, tonns ten gefrankt worden fenn, obgleich es sonderbar Schien, daß eine Commiffion, Die jur Salfte aus Lebnbefigern und Gutsberen besteht und unter De= ren Mitalieder viele von Abel find, baran batte Ge= fallen finden follen die Regierung zu verleiten fich felbit und allen Mirburgeren von berfelben Claffe. wie fie, Unrecht zu thun. Inzwischen konnte boch ber Gedanke, daß ein so wichtiger Theil ber Unterthanen mit ben Berfügungen ber Regierung uns zufrieden fenn follte, und zwar im fo hohem Grade. Daß fie es nothwendig fanden, bem Gobn bes Ros nige mit einer folden Heufferung, fogar ben feiner Bodigeitsfener, beschwerlich zu fallen, nicht anders als Aufmerksamkeit und vieleicht Mißtrauen ben einigen wegen der Gerechtigkeit und Weißbeit der Ros niglichen Befehle erregen.

11

n

e

1

r

ì

1

Į

Nun ward es also Pflicht für mich, bendes als Burger des Staats und als Beamter, dem der König an der Verfassung der Gesehe Theil zu F5' neh-

<sup>\*)</sup> Man sehe: aftvungen Erindring til Forsatteren af fri.
modige Tanker over Indtoget og Julemærker
fra Landet og Byen; serner: Svar til korsatteren
af Riedalevsedlens Zændelser, und die Schrist: LTO,
get om kormælingen og den jydske Umbassade.

nehmen anvertraut hat, hervorzutreten, um die Mitbürger über die Wahrheit aufzuklären, und durch sie zu verhindern, daß Bieterkeit zwischen den Bürgerclassen und Mißtrauen zu den Gesehen entstehe. Die Ehre der Gesehe meines Königs und die Erhaltung der Einigkeit unter meinen Mitbürgern sorderte mich daher zum reden auf. Ich darf mir schmeicheln, daß die erste dieser Pflichten schon erfüllt ist. Mit wenigen Wort n will ich die letzte erfüllen, und ich bin nun, nachdem das vorhergehende, welches ich geschrieben habe, gedruckt war, im Stande geseht worden weiter zu gehen, als ich ansänglich selbst

gedacht hatte.

Unter Der Glage an Den Kronvrinken fieben 103 Mahmen. Ungeachtet ich unter Diefen viele fab, Die ich da zu finden nicht vermuthet batte, weil ich fie perfonlich als Danner fannte, beren Denkungs= und Sandlungsart gar nicht mit bem Sinbalt ber Echrift, unter der ihre Mahmen gesetzt waren, übereinstimmte; so fonnte und burfte ich doch bem Aramobn nicht Maum geben, daß Diese Nahmen ohne ihrer Benftim= mung geschrieben maren; felbst die Groffe des Berbredens verbot mich es zu benten. Sch ftellte mit por, daß fie vieleicht nicht dasjenige, mas fie unterfchrieben, gelesen, ober feine Beit es ju ermagen gehabt hatten. Mein Vorfat mar alfo blog Die= fer, dem Dublifum vorzustellen, daß 103 nur einen fleinen Theil der Gutsbesiger des Landes ausmachen, wenn man auch nur diejenigen, welche in Jutland wohnen, rechnen will; daß von diesen 103 nur eine fleine Angabl von Abel ift, und daß eine unüberlegte oder bose Sandlung einiger wenigen feine Urfache zu einem allgemeinen Unwillen gegen eine ganze Claffe guter und rechtschafner Mitburger sen, unter welchel fo manche fich durch eigne eble Sandlungen fowohn

nat,

als durch die ihrer Borvater, durch Trene und Ergebenheit gegen unfee Konige und das Baterland

auszeichnen.

it=

ch

ir=

se.

te

or=

iir

ers

ev=

De,

De

bit

23

Die

fie

10

ft,

e ;

ht

n=

1:=

ir

r=

n

e=

en

n,

10

ne

te

Te

el

n

ls

Alber es ift meinem Bergen lieb, bag ich nun bestimmt fagen fann, daß diejenigen, deren Rahmen man unter ber Klage findet, fie nicht alle unterschries ben haben, und daß einige von ihnen dieses öffentlich erklart baben; ja fogar, daß fie von der gangen Ge= fandeschaft nichts gewußt haben, big dag die Odenfeer Zeitung fle von ihrem Dafenn unterrichtete. angesehener und wegen seiner Rechtschaffenheit befann= ter Beamter hier aus der Hauptstadt, der neulich aus Sutland juruck gefommen ift, wo er fich ben verfchie= benen Gutsbesigern aufgehalten und mit mehreren ge= fprodien bat, berichtet öffentlich, daß diese erklaren, niemable ibre Rahmen dazu gelieben, oder einige Kenntniß von der Sade gehabt zu haben. Ich habe felbst mit einem gesprochen, der mundlich dieses be= ftatigt bat, und aufferdem bat ein anderer, nemlich ber Rammerrath Gecher ju Godringholm (ein Dann. ben ich nur blog seinem guten Rufe nach und wegen feines Edelmuths gegen die Bauern feines Gutes ge= fannt habe) mir, als Mitglied der Landwesens-Commiffion geschrieben, (folglich in der Absicht, daß ber Brief gedruckt werden folle) daß er weder seinen Mahmen an einem fo unrechten Orte geschrieben, oder Die Erlaubniß gegeben ibn zu fchreiben, und daß, ju Fol= ge des Gerüchts, er nicht der einzige fenn folle, deffen Mahme fo gemigbraucht worden ift. Diefer Brief wird nun ju Folge einer Erlaubniß der Landwesens= Commiffion, ju deffen Alten er gebort, bier abgedruckt.

Der Brief des Kammerrathe Sechers lautet alfo: Zwar hat ein Gerücht mir gefagt, daß berafchiedene Gutsbefiger hier im Lande, im Angust Mos

nat, burch bie herrn Rammerherrn Beenfelbt und Puttichau, Ge. Koniglichen Sobeit dem Kronpringen und Gr. Sochfürfil. Durchlaucht bem Pringen Carl gu Lovifenlund eine Borfiellung überreicht haben, Dasienige betreffend, mas feit allergnabigfter Gr. nennung der Landmefens Commifion, in Landwefense fachen porgegangen ift Der Rammerberr Been: feldt bat mir auch einen Bericht jugefchieft, ihre Aufnahme und erhaltene Antwort betreffend, wor. aus ich Urfache babe ju vermuthen: bag eine 216. fcbrift, die ich bon Diefem Inftrumente gefeben und wo ich meinen Rabmen unterzeichnet gefunden habe. richtig fen; allein da ich diefes Document nie im Original gefeben, Daffelbe mir nie jur Unterschrift angeboten, mir auch weder Directe noch indirecte, cher als nun, etwas Davon bekannt gemefen ift, fo gebietet mir die Pflicht, Gm. Soch= wolgebohrnen, als einem Mitgliede der Landwefens, Commigion, und fo weit ich weiß, Gecretair berfetben, biemit zu erflaren: Daß ich an Diefer Borftellung gar feinen Untheil habe, und wenn mein Rahme unter felbiger gefunden merden follte, fo habe ich ihn weder geschrieben, noch ju fchreiben Erlaubnif gegeben. Goll ich Dem Berüchte glauben, fo bin ich nicht ber einzigste, Dem es ben Diefer Belegenheit alfo gegangen ift.

Sødringholm, den 3 October 1790. M. P. Secher.

Nach diesem allen, wird es ungewiß, ob die Klage wircklich von 2 oder von 102 unterschrieben ist, und ob die Deputirten bloß für sich selbst, oder sur mehrere, und in diesem Falle für wie viele sie sind gefandt worden, um Glück zu wünschen und zu klagen. Vermuthlich wird die Zeit diese Zwendeutigkeit naher aus-

aufklären. Indessen muß ich die guten und würdigen Gutsbester die diese Schrift, welche zu dieser Beautswortung Gelegenheit gegeben hat, weder unterzeichenet noch Antheil daran gehabt haben, bitten, daß sie sich nichts von dem zueignen wollen, was in den Anmerkungen über die 103 gesagt ist; denn als ich schrieb, konnte ich nicht anders vermuthen, als daß alle wirkliche und nicht bloß sigurirende Personen wären, deren Nahmen, wie ich nun sehe, zu einem Wlendwerke sind gemisbraucht worden.

Uebrigens will ich mich enthalten ben diesem Punkt, mehrere Bemerkungen zu machen. Er erklart

fich von felbit.

Die Gesehe und das Gefühl ehrliebender Mitburger mögen nun diejenigen beurtheilen, welche die Alage vorgetragen haben. Aber Unschuldige mußen darunter nicht leiden.

## the state of the note and the sure current

Nachdem vorstehendes gedruckt war, habe ich heute den 23 October zwen Briefe empfangen: einen von dem Secretair Kierulf, in welchem eine Ersklärung des Kammerherrn Thestrups zu Mariager Kloster eingerücket ist, daß deßen Nahme ohne seiner Erlaubniß unter der angeführten Klage gesehet sen, mit welcher er um so weniger einig senn könne, da selbige Unrichtigkeiten entshalte, von denen er zum Beispiele ansührt, sie gebe unrichtiger Weise vor, daß den Gutsbessissen durch die Verordnung vom 8 Jun. 1787 auserlegt sen, alle Gebäude auf ihren Bauerhösen in Stand zu seigen, worüber doch geklaget wird.

Der andre Brief ist vom Kammerrath Ferdslev; dieser widerspricht der Klage, in so fern selbige im Nahmen aller Jutlandischen Gutssbesier eingegeben ist.

Diese Briese werden nun hier als ein Beistrag gedruckt, die Burde der Gesandschaft zu beweisen.

Der Brief des Secretair Kierulfs ist folgenben Inhalts:

Da ich weiß, daß Ew. Wohlgeborhnen, die besfannte Borstellung von verschiedenen Jutlaudischen Proprietairs, an Se. Königl. Hoheit den Krouprinzen, zugleich mit ihrer Antworf darauf, drucken laßen; so nehme ich mir die Freiheit, Ihnen einen Brief zu senden, den ich heute vom Kammerherrn Thestrup auf Mariager Kloster erhalten habe, und den ich, in Betracht deßen was er von dieser Sache schreibt, für so wichtig ansehe, daß ich mich verspflichtet halte Ihnen selbigen mit zutheisen.

Das Gesuch oder die Borstellung der Deputirten an den Kronprinzen, ward mir erst einige Wochen, nachdem sie in Schledwig gewesen waren, bekannt, und ist das Original weder von nir unterschrieben, noch dazu von mir einige Bollmacht gegeben worden; aber ich habe sagen horen, daß mein Nahme davauf stehen soll; doch in der Abschrift, welche ich vor kurzer Zeit erhalten habe, sindet sich mein Nahme nicht, wohl aber viele andre. So wie ich, ben der Durchlesung, in verschiedenen Punkten nicht einig seyn konnte, z. E. daß die Proprietairs alle Bauerhöse von neuem ausbauen sollen, ist nicht der Besehl und die Meinung der Berordnung; aber eine solche Sinerickung, daß ein Zinsbauer wisen kann, in welschem Zusiand, er den Hof annimmt ic. damit er für nichts mehr einstehen, oder den schlechtonkenden vervortheis let werden soll, die gegen den unschnidigen Zinsbauer Sache angelegt, ihn ein oder zwen mahl wegen Baufälligkeit, ja so gar zum Berlust des Hofes verurheilet haben: as ware zu wünschen, daß alle Binkelschreiber nach der neuen Welt verwiesen werden könsten, weil sie verschiedene gute Anordznungen und Einrichtungen hindern, und ihres Borztheils wegen, dem Bauer an verschiedenen Orten fals sche und unrichtige Auslegungen einbilden."

Den Brief barf ich mir, da er zugleich bon mehreren Sachen handelt, wider guruck erbitten.

Ropenhagen, den 23 October 1790.

Rierulf.

Kammerrath Ferslevs Brief lautet alfo:

Ich bore, daß zwen Deputirte, die Beren Rams merheren Beenfeldt und Luttichau, ben ihrer Unte bagade nach Schleswig, um Ge. Konigl. Sobeit bem Rronpringen Gluck zu munichen, Ge. Ronigl. Sobeit eine Borftellung von allen Jutlandifchen Butobe= fibern, gegen einige der bisber erlaffenen Unorde nungen, das landwesen und die landguter betref. fend, übergeben baben follen. 3ch begreife, baß eine Borftellung Diefer Art febr wichtig ift, und Heberlegung, Borficht und vollige Ueberzeugung er= fordert, ob die Gate die folchergeftalt vorgetragen find, richtig find. Da ich nun niemals gedachte Borftellung gefeben habe, noch weniger Deren Ins halt en detaille fenne, man aber, wie gemelbet, fas get, daß felbige von allen Gutsbefigern in Jutland fenn foll, fo halte ich es fur nothwendig, Em. Wohle gebobra

gebohrnen gu melben; daß ich weber biefe Borffels lung anerkenne, noch einigen Untheil an Diefer Borftellung habe, beren Inhalt fen nun vortheilhaft ober fchadlich, und ich babe geglaubt mir felbft diefe Ere flarung schuldig ju fenn, da es, nach meiner Deis nung, nicht wenig einfaltig bon einem Danne gehandelt mare, menn er fich fillfchweigend gu einem Documente befeinen follte, bas er nie gefeben bat, und fich, im Kall defen Inhalt unangenehme Rols gen nach fich goge, burch fein Stillschweigen benfels ben ausfette. In jagonigen auf bei beit beit beite bei

Friisholt, den 18 October 1790.

D. Ferslev.

Noch in diesem Augenblick wird mir ein Brief vom Statsrath Kader ju Mefsnes und Dragsgaard gezeigt, worin er erflaret, daß auch fein Dahme, ohne seinem Wiffen und Willen, gemigbraucht und unter ber Rlage gefeget fen.

Mit mehreren Beweisen Diefer Urt, will ich biefe Blatter nicht anfullen.

\$300000

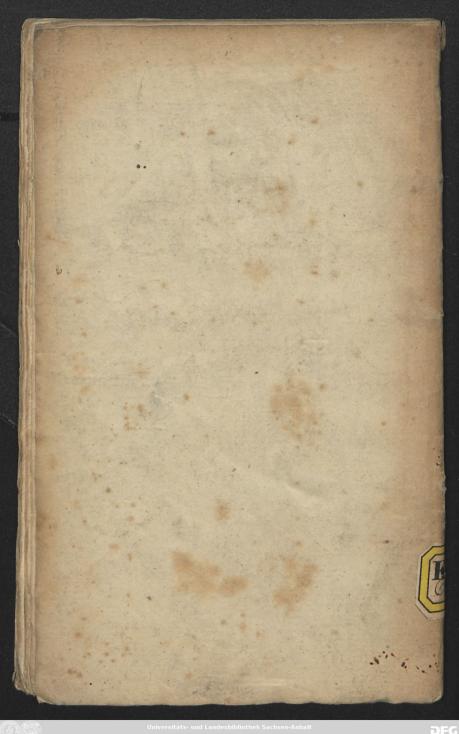


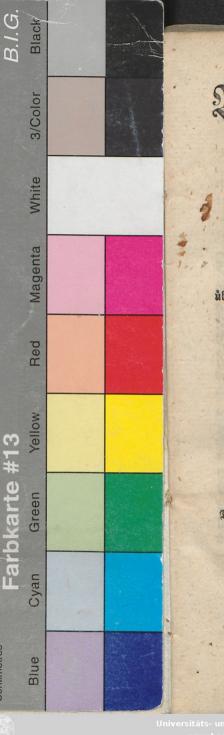
Dorffelle in gefeben bube troth wertere bereiten Beiten balt to decide france and manual medicals of that geer book felbige bon durch Green en John Bendin adout all commercion un ex di allad of alla une,

eine Bergenung von a in Türkindichen Gerobe-

Ku 625 X 2368136 t, ef 0 ., 0 りのは元 1100







6

8

## Betrachtungen,

veranlaßet durch die von einigen Gutsbesigern in Jutland

ar

Se. Königliche Hoheit,

## den Kronprinzen, eingereichte Klagschrift,

über vermeintliche Krankung ihres Eigenthums durch die Verordnung, wegen Befreiung des Bauernstans des von der heftung am Sutsboden, und durch mehrere erlasne Gesehe zur Bestimmung der Gerechtsamen und Pflichten der Bauern.

> Der aufgeklarten Menschheit, Der burgerlichen Freiheit, und dem danischen Bolefe

> > zugeeignet

non

## Christian Colbiornsen,

Deputirten in der Danischen Cangeley, General-Procureur, Aleffer im bombien Gerichte, und Mitglied der Komglich Norwegischen Gesellichaft der Billenichaften.

Copenhagen 1791.

Bedruckt auf C. G. Profes Berlag, ben Sebaftian gopp.